



FOORD SICAV

PROSPECTUS 2021

FOORD SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKT

März 2021

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE ANGABEN.....	4
ADRESSENVERZEICHNIS.....	8
GLOSSAR	10
ALLGEMEINER TEIL	15
1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT	15
2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS	16
3. RISIKOMANAGEMENTPROZESS.....	16
4. RISIKOHINWEISE	16
5. ANTEILE	24
6. KAUF VON ANTEILEN.....	25
6.1 Zeichnungsantrag.....	25
6.2 Handelsschlusszeiten	26
6.3 Annahme.....	26
6.4 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	26
6.5 Ausgleich	27
6.6 Zuteilung von Anteilen	27
6.7 Verkaufsabrechnungen	28
6.8 Form der Anteile	28
7. VERKAUF VON ANTEILEN.....	28
7.1 Antrag	28
7.2 Ausgleich	29
7.3 Verkaufsabrechnungen	29
7.4 Zwangsrücknahme	29
7.5 Aufschub der Rücknahme.....	30
7.6 Widerrufsrecht	30
7.7 Verhinderung von Market-Timing-Praktiken	30
7.8 Late Trading.....	31
8. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN	31
9. UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	32
10. NETTOVERMÖGENSWERT UND HANDELSPREISE	33
10.1 Berechnung des Nettovermögenswerts	33
10.2 Vorübergehende Aussetzung.....	35
10.3 Erstausgabepreis.....	36
10.4 Rücknahmepreis	37
10.5 Preisinformationen	37
11. DIVIDENDEN	37
12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	38
12.1 Verwaltungsgebühr	38
12.2 Verwahrstellengebühren.....	38
12.3 Scharia-Beirat-Gebühr und Gebühren für Anbieter von Scharia-Screening	38

12.4	Sonstige Gebühren und Aufwendungen	38
13.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	39
14.	ANLAGEVERWALTER	41
15.	VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE	42
16.	VERWALTUNG	44
16.1	Verwaltungsstelle.....	44
16.2	Register- und Transferstelle.....	44
16.3	Domizilstelle	44
17.	INTERESSENSKONFLIKTE	45
18.	VERTRIEB DER ANTEILE	45
19.	VERSAMMLUNGEN UND BERICHTe.....	45
20.	BESTEuerung.....	46
20.1	Besteuerung der Gesellschaft.....	46
20.2	Besteuerung der Anteilinhaber	47
20.3	Steuererklärungs-pflichten einschließlich automatischer Informationsaustausch	47
20.4	Potenzielle Anleger	48
20.5	Anwendbares Recht.....	48
21.	LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT / AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS	48
21.1	Liquidation der Gesellschaft.....	48
21.2	Liquidation, Verschmelzung, Aufteilung oder Zusammenfassung von Teilfonds/Klassen.....	49
22.	ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE SOWIE ANFRAGEN UND BESCHWERDEN	50
22.1	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente.....	50
22.2	Anfragen und Beschwerden	50
23.	NACHHALTIGKEITSBEZOGENE FINANZOFFENLEGUNG	51
1.	FOORD INTERNATIONAL FUND	52
2.	FOORD GLOBAL EQUITY FUND (LUXEMBOURG)	56
	ANHÄNGE.....	63
	Anhang 1 – Allgemeine Anlagebegrenzungen.....	63
	Anhang 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	86

WICHTIGE ANGABEN

DIE ANGABEN IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BASIEREN AUF DER AUSLEGUNG DER DERZEITIGEN GESETZESLAGE UND RECHTSPRAXIS (EINSCHLIESSLICH IN SACHEN BESTEUERUNG) DURCH DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS ZUM ZEITPUNKT DIESES VERKAUFSPROSPEKTS. SOWOHL DAS GESETZ ALS AUCH DIE RECHTSPRAXIS KÖNNEN SICH ÄNDERN. WENN SIE ZWEIFEL BEZÜGLICH DES INHALTS DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKBERATER, RECHTSANWALT, STEUERBERATER ODER FINANZBERATER ODER, SOFERN SIE IM VK ANSÄSSIG SIND, AN EINE GEMÄSS DEM FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000 ZUGELASSENE PERSON, DIE SICH AUF DIE VERKAUFSBERATUNG FÜR ANTEILE UND ANDERE WERTPAPIERE SPEZIALISIERT HAT.

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile der Gesellschaft und ihre Erträge sowohl fallen als auch steigen können und sie unter Umständen nicht den vollen Betrag zurückerhalten, den sie angelegt haben.

Anteile stehen auf Grundlage der in diesem Verkaufsprospekt sowie in den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) für die einzelnen Anteilsklassen jedes Teilfonds enthaltenen Informationen und Darstellungen zur Ausgabe bereit. Alle weiteren von einer beliebigen Person erteilten Informationen oder Darstellungen zu Anteilen sind nicht autorisiert.

Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt angewendet, um sicherzustellen, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Fakten in jeder wesentlichen Hinsicht der Wahrheit entsprechen und korrekt sind und es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Nichterwähnung hierin enthaltene Sachdarstellungen oder Meinungsäußerungen irreführend machen würde. Alle Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Form der Werbung in Rechtsordnungen dar, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung rechtswidrig ist oder in denen die Person, von der ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung ausgeht, nicht dazu befugt ist, oder in denen es rechtswidrig ist, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung an bestimmte Personen zu richten.

Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder anderen US-amerikanischen Bundesgesetzen registriert. Die Anteile wurden und werden nicht in den USA, ihren Territorien, Besitzungen und den ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebieten indirekt oder direkt zum Kauf angeboten oder verkauft, und auch keinem letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist (siehe Definition unten), indirekt oder direkt zum Kauf angeboten oder an diesen verkauft, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika verstößt. Die Satzung sieht gewisse Einschränkungen beim Verkauf und bei der Übertragung von Anteilen an eingeschränkte Personen vor, und der Verwaltungsrat kann beschließen, dass US-Personen als eingeschränkte Personen gelten. Wenn ein Anteilinhaber oder ein letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer zu einem späteren Zeitpunkt eine US-Person wird und dies der Gesellschaft zur Kenntnis gelangt, können die Anteile im Besitz einer solchen Person von der Gesellschaft zwangsweise zurückgekauft werden.

Der Begriff „US-Person“ bezeichnet (i) eine US-Person gemäß Section 7701(a)(30) des US-amerikanischen Steuergesetzes von 1986, in der jeweils geltenden Fassung (das „US-Steuergesetz“), (ii) eine US-Person gemäß Regulation S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (iii) eine Person „in den Vereinigten Staaten“ gemäß Rule 202(a)(30)-1 des U.S. Investment Advisers Act von 1940, in der jeweils geltenden Fassung, oder (iv) eine Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Regulation 4.7 der U.S. Commodities Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist.

Die Weitergabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die entsprechend geltenden rechtlichen Anforderungen, Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger und die jüngsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich. Sie werden Anlegern auf Anfrage zugesandt.

Vor Zeichnung einer Klasse hat jeder Anleger die wesentlichen Anlegerinformationen in dem durch lokale Gesetze und Vorschriften festgeschriebenen erforderlichen Maße zur Kenntnis zu nehmen. Die wesentlichen Anlegerinformationen machen Angaben zur historischen Wertentwicklung, zum synthetischen Risiko- und Ertragsindikator und zu den Gebühren.

Personenbezogene Daten von Anteilhabern und anderen nahestehenden natürlichen Personen (die „**betroffenen Personen**“), welche der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft direkt zur Verfügung gestellt werden bzw. von oder in deren Namen indirekt erfasst werden, werden von der Gesellschaft (die „**Verantwortliche**“) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (die „Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO) verarbeitet.

Die Nichtvorlage bestimmter angeforderter personenbezogener Daten verhindert unter Umständen die Anlage in oder das weitere Halten von Anteilen der Gesellschaft.

Die Verantwortliche kann personenbezogene Daten an Dienstleister („**Auftragsverarbeiter**“) für die folgenden Zwecke weitergeben:

- (i) Verwaltung von Anlagen und Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen
- (ii) Erbringung von Fondsverwaltungs-, Register- und Transferstellen- und Due-Diligence-Leistungen bezüglich Anleger
- (iii) Entwicklung und Abwicklung von Geschäftsbeziehungen zu Auftragsverarbeitern
- (iv) Direkte oder indirekte Marketing- und Kommunikationsaktivitäten.

Zu den Auftragsverarbeitern gehören unter anderem die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahr- und Zahlstelle, die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsstelle, die Wirtschaftsprüfer, der Anlageverwalter, die Vertriebsstellen und/oder Untervertriebsstellen (falls vorhanden) sowie Rechts-

, Scharia- und Finanzberater.

Personenbezogene Daten werden zudem verarbeitet, um gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Diese beziehen sich unter anderem auf die Zusammenarbeit mit oder Berichterstattung an Behörden im Rahmen des geltenden Fonds- und Gesellschaftsrechts, der Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML-CTF), der Prävention und Aufdeckung von Straftaten, der Steuergesetze wie US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting Standard (CRS) oder anderer Gesetze zur Steueridentifikation.

Die Auftragsverarbeiter können zuweilen personenbezogene Daten der betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, um geltende Gesetze und Vorschriften (z. B. zur Identifizierung von Geldwäsche) einzuhalten, und/oder auf Anordnung einer zuständigen Justiz-, Gerichts-, Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich Steuerbehörden.

Die Verantwortliche und die Auftragsverarbeiter können Mitteilungen als Nachweis für eine Transaktion oder eine verbundene Mitteilung im Fall von Meinungsverschiedenheiten aufzeichnen und die Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter durchsetzen oder verteidigen. Aufzeichnungen können über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum der Aufzeichnung aufbewahrt werden.

Personenbezogene Daten können außerhalb der EU (einschließlich an Auftragsverarbeiter) in Länder übermittelt werden, die nicht einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten.

Anteilinhaber, die dritte betroffene Personen vertreten, sind verpflichtet, den Nachweis für ihre Befugnisse zu erbringen und die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre damit verbundenen Rechte in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls deren ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen nicht länger als erforderlich aufbewahrt.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz sind in dem auf www.foord.com/notices/GDPR.html veröffentlichten Informationsschreiben enthalten, das sich insbesondere auf die Art der von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Empfänger und die Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der EU sowie auf die nachstehend aufgeführten Rechte bezieht.

Anteilinhaber sind berechtigt:

- (i) auf personenbezogene Daten zuzugreifen oder diese zu berichtigen oder löschen zu lassen
- (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung zu beantragen oder einer solchen Verarbeitung zu widersprechen
- (iii) ihr Recht auf Übertragbarkeit geltend zu machen
- (iv) eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen und
- (v) die Einwilligung nach deren Erteilung zu widerrufen.

Falls Sie Fragen zu der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten oder dieser Mitteilung, einschließlich der Aufforderung zur Ausübung Ihrer gesetzlichen Rechte haben, wenden Sie sich bitte an investments@foord.com.

Ein Anteilinhaber kann seine Rechte nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben (vor allem das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber), wenn der Anteilinhaber namentlich in dem von der Register- und Transferstelle geführten Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls ein Anleger indirekt in die Gesellschaft investiert, kann der Anteilinhaber unter Umständen bestimmte Anteilinhaberrechte gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen. Anleger sollten sich über ihre Rechte in Bezug auf die Gesellschaft beraten lassen.

ADRESSENVERZEICHNIS

Eingetragener Sitz

106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Paul Cluer, Chief Executive Officer, Foord Asset Management (Pty) Ltd, Kapstadt
- Prakash Desai, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited, Singapur
- Agnes Cai, Chief Executive Officer, Foord Asset Management (Singapore) Pte Limited, Singapur
- Gast Juncker, Partner, Elvinger Hoss Prussen, luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“), Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lemanik Asset Management S.A.
106, route d'Arlon
L-8210 Mamer
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Gianluigi SAGRAMOSO, Vorsitzender
- Philippe MELONI, Verwaltungsratsmitglied
- Carlo SAGRAMOSO, Vizevorsitzender

Leitende Angestellte der Verwaltungsgesellschaft

- Philippe MELONI, CEO
- Jean-Philippe CLAESSENS, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
- Alexandre DUMONT, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
- Jennifer COLLIN, Mitglied der Geschäftsleitung
- Gilles ROLAND, Mitglied der Geschäftsleitung

Depotbank und Zahlstelle in Luxemburg

RBC Investor Services Bank S.A.,
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter (durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft)

Foord Asset Management (Guernsey) Limited
Ground Floor
Dorey Court, Admiral Park
St. Peter Port, Guernsey
GY1 2 HT

Unteranlageverwalter (durch Bestellung des Anlageverwalters)

Foord Asset Management (Singapore) Pte. Limited
9 Raffles Place
#18-03 Republic Plaza
Singapur, 048619

Scharia-Beirat

Amanie Advisors Ltd.
Al-Fattan Currency House,
Tower 2, Unit 1304,
Dubai International Financial Centre
PO Box 506837
Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Verwaltung und Register- und Transferstelle (durch Bestellung der Verwaltungsgesellschaft)

RBC Investor Services Bank S.A
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Globale Vertriebsstelle (durch Bestellung der Verwaltungsgesellschaft)

Foord Asset Management (Guernsey) Limited
Ground Floor
Dorey Court, Admiral Park
St. Peter Port, Guernsey
GY1 2 HT

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen
Luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“)
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

GLOSSAR

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Erträge, die die Gesellschaft erzielt hat, die aber noch nicht eingegangen sind.
Anderer OGA	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG.
Antragsformular	Der Zeichnungsantrag, der am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und (gegebenenfalls) von Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird.
Basiswährung	Die Basiswährung eines Teilfonds, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist.
Bewertungstag	Jeder Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert bestimmt wird.
Bilanzstichtag	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jeden Jahres.
CRS-Gesetz	Das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung.
CSRC	<i>China Securities Regulatory Commission</i> , die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde.
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde.
Depotbank	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle der Gesellschaft.
Einzelheiten zum Teilfonds	Ein Teil des Verkaufsprospekts mit Informationen über die einzelnen Teilfonds.
ESG	Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
EU	Europäische Union.
EUR	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Europäischen Union (der „Euro“).
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum.
FATCA-Gesetz	Das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend den Foreign Account Tax Compliance Act.
Festlandchina	Festlandchina ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau.

G20	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und der Notenbankchefs von zwanzig großen Wirtschaftsräumen: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt nach der Definition in der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG), d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte erscheint, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die diese Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften, welche nach der Richtlinie 2004/39/EG gelten, eingehalten werden müssen, und jeder andere Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert und in einem zulässigen Staat anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken ganztägig für den normalen Geschäftsbetrieb in Luxemburg geöffnet sind.
Gesetz von 1915	Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.
Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG in luxemburgisches Recht in seiner geänderten Fassung.
Großherzoglicher Erlass von 2008	Der Großherzogliche Erlass vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Definitionen im Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
Gruppe der Acht (G8)	Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Russland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
Hauptvertriebsträger	Foord Asset Management (Guernsey) Limited
Institutionelle(r) Anleger	Ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010.

Investment Grade	Zinstragende oder dividendenberechtigte Instrumente, die von Moody's Investors Service Limited, Standard and Poor's oder Fitch Ratings Limited mindestens mit „Investment Grade“ bewertet werden.
Klasse(n)	Der Verwaltungsrat kann laut Satzung beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds separate Anteilsklassen (im Folgenden als „Klasse“ bezeichnet) auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, die sich jedoch hinsichtlich ihrer Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen, Dividendenpolitik oder sonstiger Eigenschaften unterscheiden können. Wenn innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen ausgegeben wurden, sind ausführliche Angaben zu jeder Klasse in Abschnitt 8 und in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.
Luxemburg	Das Großherzogtum Luxemburg.
Mémorial	<i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das luxemburgische Amtsblatt.
Mitglieder des Verwaltungsrats	Die Mitglieder des Verwaltungsrats.
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettovermögenswert einer Klasse eines Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 10 „Nettovermögenswert und Handelspreise“ bestimmt wurde.
OECD	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten gemäß Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung.
Register	Das Anteilinhaberregister der Gesellschaft.
Register- und Transferstelle	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle der Gesellschaft.
RMB	Die Währung Festlandchinas. Sie bezeichnet die chinesische Währung, die auf dem Onshore- und Offshore-Markt (vor allem in Hongkong) gehandelt wird – je nach Kontext als Verweis auf Onshore-RMB (CNY) und/oder Offshore-RMB (CNH).
Rücknahmetag	Der Tag, an dem Anteile der Gesellschaft zurückgenommen werden können, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds erläutert.

SAFE	Das staatliche Devisenamt der Volksrepublik China.
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten Fassung.
Schwellenländer	Schwellenländer bezeichnen die Märkte in Ländern, die nicht zu den folgenden Gruppen von Industrieländern zählen: Vereinigte Staaten und Kanada, die Schweiz und die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums, Japan, Australien und Neuseeland. Der Begriff kann diejenigen Länder der genannten Gruppen einschließen, die nicht über voll entwickelte Finanzmärkte verfügen.
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Teilfonds	Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettovermögenswert hat und aus einer oder mehreren Klassen besteht.
Übertragbare Wertpapiere	Bezeichnet: (a) Aktien und sonstige aktienähnliche Wertpapiere, (b) Anleihen und sonstige Schuldtitel, (c) alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne dieser Richtlinie durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
Umtauschtag	Der Tag, an dem die Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umgetauscht werden können, wie in Abschnitt 9 und den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.
Unternehmen	Foord SICAV.
USD	Das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika (US-Dollar).
US-Person	Siehe Definition im Abschnitt „Wichtige Informationen“ am Anfang dieses Verkaufsprospekts.
Verwaltungsgesellschaft	Lemanik Asset Management S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Verwaltungsstelle	RBC Investor Services Bank S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle der Gesellschaft.
VRC oder China	Die Volksrepublik China, einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau.
Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung („ <i>société à responsabilité limitée</i> “).
Zakat	Eine gemäß dem Scharia-Gesetz verpflichtende Abgabe eines bestimmten Anteils des Besitzes, der an festgelegte Empfänger verteilt wird.
Zeichnungstag	Der Tag, an dem Anteile einer Klasse gezeichnet werden können, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds erläutert.
Zulässiger Staat	Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder jeder andere Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien.

1. STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*), die in Form einer Luxemburgischen Aktiengesellschaft (*société anonyme*) im Großherzogtum Luxemburg gegründet wurde. Die Gesellschaft gilt als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Abschnitt I des Gesetzes von 2010. Als Umbrellastruktur kann die Gesellschaft Teilfonds betreiben, die sich in ihrer spezifischen Anlagepolitik oder in anderen spezifischen Eigenschaften, die in der Beschreibung der Teilfonds aufgeführt sind, unterscheiden. Innerhalb jedes Teilfonds können verschiedene Klassen, die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds genannt sind, gezeichnet werden.

Die Gesellschaft ist ein eigenständiger Rechtsträger, aber die Vermögenswerte jedes Teilfonds sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 von denjenigen des/der anderen Teilfonds getrennt. Das bedeutet, dass das Vermögen jedes Teilfonds zugunsten der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds angelegt wird und mit dem Vermögen eines bestimmten Teilfonds ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Teilfonds erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen oder mehrere neue Teilfonds aufzulegen und/oder in jedem Teilfonds eine oder mehrere Klassen einzurichten. Der Verwaltungsrat kann auch die Schließung eines Teilfonds oder die Schließung einer oder mehrerer Klassen eines Teilfonds für weitere Zeichnungen beschließen.

In diesem Verkaufsprospekt und den Berichten werden die Kurzformen der Teilfonds verwendet. Diesen ist Foord SICAV voranzustellen.

Die Gesellschaft wurde am 25. März 2013 auf unbegrenzte Dauer in Luxemburg gegründet. Das Kapital der Gesellschaft muss jederzeit ihrem Nettovermögen entsprechen. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss dem im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbestand entsprechen, der sich zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts auf 1.250.000 EUR beläuft. Das Mindestkapital ist innerhalb von sechs Monaten nach Zulassung der Gesellschaft als OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 aufzubringen.

Die Gesellschaft wurde mit einem Anfangskapital von 45.000 USD, aufgeteilt in 450 voll eingezahlte Anteile, gegründet.

Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg* (Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer B 176,243 registriert. Die Satzung wurde beim *Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg* hinterlegt und anschließend im *Mémorial* vom 13. Mai 2013 veröffentlicht. Am 1. Juni 2016 wurde das *Mémorial* durch den *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) ersetzt.

Die Referenz- und Berichtswährung der Gesellschaft ist der US-Dollar.

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER GESELLSCHAFT UND DER TEILFONDS

Wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds erläutert, bietet die Gesellschaft Anlegern, die Erträge, Kapitalerhalt und/oder Kapitalzuwachs anstreben, eine Reihe von Teilfonds an.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit bemüht, im Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine angemessen hohe Liquidität aufrechtzuerhalten, damit Anteilsrücknahmen unter normalen Umständen ohne unzumutbare Verzögerung erfolgen können.

Zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung und/oder der Renditeoptimierung können bestimmte Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Anlageziel und ihrer Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente investieren, wie in den betreffenden Einzelheiten zum Teilfonds dargelegt.

Derzeit wird nicht beabsichtigt, dass einer der Teilfonds Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung abschließt. Sollte sich diese Absicht ändern, wird der Verkaufsprospekt geändert, um alle gemäß der SFT-Verordnung erforderlichen relevanten Informationen offenzulegen.

3. RISIKOMANAGEMENTPROZESS

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Vorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess anwenden, im Rahmen dessen sie jederzeit das Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds überwachen kann.

4. RISIKOHINWEISE

Die Anlage in einen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderen die unten genannten zählen. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Verkaufsprospekt und die einschlägigen wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis nehmen und ihre Steuer-, Rechts- und Finanzberater zu Rate ziehen, bevor sie eine Anlage tätigen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft ihre Anlageziele erreichen werden, und die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf künftige Erträge betrachtet werden. Die Anlagen der Teilfonds können bei Eintreten eines der unten genannten Risikoszenarien an Wert verlieren. Eine Anlage kann auch von Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, des Steuerrechts, der Quellensteuern und der Wirtschafts- oder Geldpolitik beeinträchtigt werden.

Marktrisiko

Anlagen können Wertschwankungen nach oben und unten ausgesetzt sein. Anleger erhalten unter Umständen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurück. Der Wert von Anlagen kann durch Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder eine Änderung der Regierungspolitik beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Da das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Teilfonds auf andere Währungen als ihre Basiswährung oder die Referenzwährung der jeweiligen Klasse lauten können, kann der Teilfonds oder die jeweilige Klasse von Veränderungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Veränderungen der Wechselkurse können sich auch auf den Wert der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse, die vereinnahmten Dividenden oder Zinsen und die realisierten Gewinne oder Verluste auswirken. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten, durch die internationale Zahlungsbilanz, durch staatliche Eingriffe, Spekulationen und sonstige wirtschaftliche und politische Bedingungen bestimmt.

Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Basiswährung (oder der Referenzwährung der jeweiligen Klasse) an Wert gewinnt, steigt auch der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt würde sich ein Rückgang des Wechselkurses der Währung nachteilig auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

Ein Teilfonds oder eine Klasse kann Devisengeschäfte tätigen, um das Wechselkursrisiko abzusichern, doch gibt es keine Gewähr dafür, dass eine solche Absicherung wirksam sein wird. Aufgrund dieser Strategie können der Teilfonds oder die Klasse jedoch unter Umständen nicht von der Wertentwicklung der gehaltenen Wertpapiere profitieren, wenn der Kurs der Währung, auf die die gehaltenen Wertpapiere lauten, gegenüber der Basiswährung (oder der Referenzwährung der jeweiligen Klasse) steigt. Im Falle einer abgesicherten Klasse (die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet) ist dieses Risiko systematisch zu berücksichtigen.

Liquiditätsrisiko

Ein Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass eine bestimmte Anlage oder Position aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht ohne Weiteres abgewickelt oder glattgestellt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt einen Risikomanagementprozess, der täglich zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos aller Vermögensklassen eingesetzt wird.

Zinsrisiko

Ein Teilfonds, der in festverzinsliche Wertpapiere oder schariakonforme (Sukuk) Anlagen investiert, kann durch Zinsänderungen beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen steigen die Preise von Schuldtiteln oder Sukuk-Anlagen bei fallenden Zinsen, während sich ihre Preise infolge eines Zinsanstiegs rückläufig entwickeln. Langfristige Schuldtitel oder Sukuk-Anlagen reagieren im Allgemeinen empfindlicher auf Zinsänderungen.

Kreditrisiko

Ein Teilfonds, der in Kreditinstrumente oder schariakonforme (Sukuk) Anlagen investiert, ist dem Risiko ausgesetzt, dass Emittenten keine Zahlungen auf solche Wertpapiere leisten. Wenn sich die Kreditqualität eines Emittenten verschlechtert, kann dies größere Kursschwankungen des

Wertpapiers zur Folge haben. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung eines Wertpapiers kann auch dessen Liquidität verringern, wodurch es schwieriger zu verkaufen ist. Teilfonds, die in Schuldtiteln oder Sukuk-Anlagen geringerer Qualität anlegen, werden stärker mit diesen Problemen konfrontiert, und ihr Wert kann schwankungsanfälliger sein.

Derivative Finanzinstrumente

Mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten gehen weitere Risiken einher. Je nach den spezifischen Merkmalen der derivativen Finanzinstrumente können die Risiken höher als die Risiken der zugrunde liegenden Instrumente sein.

Der Preis eines derivativen Finanzinstruments kann volatil sein, da er nicht vollständig mit seiner zugrunde liegenden Sicherheit, seinem Zinssatz, seiner Gewinnspanne, seiner Währung oder seinem Index korreliert. Eine geringfügige Preisveränderung bei dem zugrunde liegenden Wertpapier, Index, Zinssatz oder der Währung kann für das derivative Finanzinstrument zu einer erheblichen Kursveränderung führen.

Das Kreditrisiko eines börsengehandelten Derivats ist generell geringer als das Kreditrisiko eines außerbörslich gehandelten Derivats („OTC-Derivat“), da bei börsengehandelten Derivaten die Funktion des Emittenten oder Kontrahenten des Derivats von einer Clearingstelle übernommen wird. Bei der Beurteilung des potenziellen Kreditausfallrisikos von OTC-Derivaten berücksichtigt die Gesellschaft die Bonität jedes Kontrahenten und die Liquiditätsrisiken, da sich der Kauf oder Verkauf bestimmter Instrumente als schwierig erweisen kann.

Swapgeschäfte, die verhandelt und strukturiert werden können, um sich in Bezug auf eine Vielzahl verschiedener Marktfaktoren zu positionieren, können das Engagement der Gesellschaft in Bezug auf Zinssätze, Gewinnspannen, Wechselkurse und, je nach ihrer Struktur, andere Faktoren erhöhen oder verringern. Die Performance eines Swapgeschäfts ist in erster Linie von Schwankungen bei Zinsen, Gewinnspannen, Wechselkursen oder anderen Faktoren abhängig, welche die einer Gegenpartei geschuldeten oder von ihr geforderten Beträge beeinflussen.

Daher ist der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds eventuell nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Gesamtrisiko berechnen, das sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf Verpflichtungsbasis ergibt, indem sie (1) den absoluten Wert der Verpflichtung jedes einzelnen Derivats, für das keine Nettingverfahren oder Absicherungsvereinbarungen vorliegen, (2) den absoluten Wert der Verpflichtung jedes einzelnen Derivats nach Nettingverfahren und Absicherungsvereinbarung und (3) die absoluten Werte der Verpflichtung in Verbindung mit effizienter Portfolioverwaltung zusammenfasst.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten dürfte das Risikoprofil des Teilfonds im Vergleich zu dem Fall, dass auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verzichtet würde, nicht wesentlich verändern.

Auswirkungen durch umfangreiche Entnahmen

Umfangreiche Entnahmen durch Anteilinhaber innerhalb kurzer Zeit könnten dazu führen, dass Positionen früher und möglicherweise zu ungünstigen Preisen liquidiert werden müssen, als dies ansonsten wünschenswert wäre.

Politische Risiken

Der Wert des Vermögens der Gesellschaft kann durch Unsicherheiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik und der Besteuerung sowie Beschränkungen der Devisenrückführung oder von Anlagen in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden.

Allgemeines wirtschaftliches Umfeld

Der Erfolg einer Anlage wird durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst, welche die Höhe und Volatilität von Zinssätzen sowie den Umfang und die zeitliche Planung der Beteiligung von Anlegern an den Märkten sowohl für Aktien als auch für zinssensitive Wertpapiere beeinträchtigen können.

Länderrisiko – Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte

Die gesetzliche, gerichtliche und regulatorische Infrastruktur der aufstrebenden und weniger entwickelten Märkte ist noch nicht vollständig ausgereift. Außerdem ist das Handelsvolumen an Schwellenmärkten oftmals deutlich geringer als an entwickelten Märkten, was die Liquidität der Wertpapiere an diesen Märkten beeinträchtigen kann.

Anlagen in Schwellenmärkten unterliegen größeren Risiken, wie Aussetzung des Handels, Beschränkungen für ausländische Anleger und für die Rückführung von Kapital.

Zu den Staaten mit aufstrebenden oder weniger entwickelten Märkten gehören unter anderem (A) Staaten, die über einen aufstrebenden Aktienmarkt in einer sich entwickelnden Wirtschaft gemäß Definition der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) verfügen, (B) Staaten, die gemäß der Weltbank als Staaten mit niedrigem oder mittlerem Einkommen gelten, und (C) Staaten, die in Veröffentlichungen der Weltbank als Entwicklungsländer geführt werden. Die Liste der aufstrebenden und weniger entwickelten Märkte ändert sich laufend, und enthält weitgehend alle Länder mit Ausnahme von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, die Sonderverwaltungszone Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Risiken in Bezug auf China

Anlagen in Festlandchina unterliegen denselben Risiken wie Anlagen in Schwellenländern (siehe Abschnitt „Länderrisiken – Schwellenmärkte und weniger entwickelte Märkte“ oben) sowie weiteren Risiken, die dem festlandchinesischen Markt eigen sind.

Die Wirtschaft Festlandchinas befindet sich in einem Wandel – weg von einer Planwirtschaft hin zu einer verstärkt marktorientierten Wirtschaft. Anlagen in Festlandchina können empfindlich auf gesetzliche und regulatorische Änderungen sowie politische, soziale und wirtschaftliche Maßnahmen reagieren, die mitunter auch staatliche Eingriffe umfassen können.

In Extremfällen kann ein Teilfonds wegen begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder aufgrund von Anlagebeschränkungen, mangelnder Liquidität am inländischen Wertpapiermarkt oder Verzögerungen und/oder Störungen bei der Ausführung und Abwicklung von Transaktionen seine Anlagestrategie nicht umsetzen und seine Anlageziele nicht verwirklichen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Der betreffende Teilfonds kann über das Stock Connect-Programm direkt in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und somit das verfügbare Anlageuniversum für Schwellenmarktanlagen erweitern. Investiert dieser Teilfonds über das Stock Connect-Programm, so ist er einzelnen der nachfolgend aufgeführten Risiken ausgesetzt, die im Zusammenhang mit Stock Connect auftreten.

Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in Festlandchina und Hongkong zu ermöglichen.

Das Stock Connect-Programm umfasst einen sogenannten Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien) über den Investoren über ihre Wertpapiermakler in Hongkong und eine von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierhandelsfirma Aufträge zum Handel von zulässigen Wertpapieren, die an der SSE gelistet sind, an die SSE weiterleiten können.

Dank dem Stock Connect-Programm kann es ausländischen Investoren (so auch dem betreffenden Teilfonds) unter Umständen erlaubt sein, vorbehaltlich der Berücksichtigung der jeweils geltenden Regeln und Vorschriften, Geschäfte in bestimmten, an der SSE gelisteten chinesischen A-Aktien („SSE-Aktien“) über den Northbound Trading Link abzuschließen. Die SSE-Aktien umfassen alle jeweils im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Titel sowie alle an der SSE gelisteten chinesischen A-Aktien, die zwar nicht in einem der beiden Indizes vertreten sind, für die aber entsprechende H-Aktien an der SEHK gelistet sind, mit Ausnahme von (i) jenen an der SSE gelisteten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) jenen an der SSE gelisteten Aktien, die auf dem „Risk Alert Board“ eingetragen sind. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann nach Überprüfung und Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen.

Weitere Informationen zu Stock Connect können über den folgenden Link auf der HKEx-Website eingesehen werden:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm

Risiko im Zusammenhang mit Handelsaussetzungen

Sowohl SEHK als auch SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn die Aufrechterhaltung geordneter, fairer Handelsbedingungen und ein umsichtiges Risikomanagement dies erfordern. Dadurch kann dem betreffenden Teilfonds der Zugang zum festlandchinesischen Aktienmarkt über das Stock Connect-Programm erschwert werden.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm ist nur für den Betrieb geöffnet, wenn sowohl die Börse in Festlandchina als auch die Börse von Hongkong geöffnet sind und die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen offen sind. Es ist daher möglich, dass an einem für die Börse Festlandchinas normalen Handelstag Anleger in Hongkong (wie etwa der betreffende Teilfonds) keine Transaktionen mit chinesischen A-Aktien tätigen können. Infolgedessen ist der betreffende Teilfonds dem Risiko von Kursschwankungen der chinesischen A-Aktien ausgesetzt, wenn das Stock Connect-Programm aus diesem Grund geschlossen ist.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine 100%-ige Tochtergesellschaft von HKEx, und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit, und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied bei der jeweils anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Als nationale zentrale Gegenpartei am Wertpapiermarkt Festlandchinas betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetz für das Clearing, die Abwicklung und die Titelverwahrung. ChinaClear hat einen von der CSRC genehmigten und überwachten Rahmen für das Risikomanagement und entsprechende Maßnahmen festgelegt. Das Risiko eines Ausfalls von ChinaClear wird als sehr gering eingestuft.

Sollte das recht unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungsunfähig erklärt werden, wird sich HKSCC nach besten Kräften bemühen, die ausstehenden Titel und Gelder auf den ihr zur Verfügung stehenden Rechtswegen von ChinaClear einzufordern oder durch die Liquidation von ChinaClear einzuziehen. In diesem Fall könnte es für den Teilfonds zu Verzögerungen bei der Einziehung kommen oder er ist unter Umständen nicht in der Lage, seine durch ChinaClear entstandenen Verluste vollständig auszugleichen.

Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden als Wertrechte ausgegeben, weshalb Anleger wie der betreffende Teilfonds keine physischen chinesischen A-Aktien halten werden. Hongkong und ausländische Investoren wie der betreffende Teilfonds, die SSE-Wertpapiere über Northbound Trading erworben haben, sollten diese im Wertpapierkonto ihres Brokers oder ihrer Verwahrstelle in dem *Central Clearing and Settlement System* halten, das von HKSCC für das Clearing von am SEHK gelisteten oder gehandelten Wertpapieren betrieben wird. Weitere Informationen zur Organisation der Wertpapierverwahrung im Zusammenhang mit Stock Connect können auf Anfrage am Sitz des Fonds eingeholt werden.

Nominee-Vereinbarungen für den Besitz von chinesischen A-Aktien

HKSCC fungiert als „Nominee“ für die von ausländischen Investoren (einschließlich des betreffenden Teilfonds) über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapiere. Die CSRC hat in den Regeln für Stock Connect ausdrücklich festgelegt, dass die Rechte und der Nutzen an den über Stock Connect erworbenen SSE-Wertpapieren Investoren wie dem betreffenden Teilfonds gemäß den geltenden Gesetzen gewährt werden. In dem am 15. Mai 2015 veröffentlichten Dokument mit häufig gestellten Fragen führte die CSRC Folgendes aus: (i) das Nominee-Konzept im Zusammenhang mit dem Aktienbesitz ist in Festlandchina anerkannt, (ii) ausländische Investoren halten SSE-Wertpapiere über HKSCC und haben als Aktionäre Eigentumsansprüche an solchen Wertpapieren, (iii) in den Gesetzen Festlandchinas wird nicht ausdrücklich geregelt, ob der wirtschaftliche Eigentümer im Zusammenhang mit Wertpapierbeständen, die von einem Nominee gehalten werden, ein Rechtsverfahren einleiten kann oder nicht, (iv) gilt eine von der HKSCC ausgestellte Bescheinigung nach dem Recht der Sonderverwaltungszone Hongkong als rechtmäßiger Eigentumsnachweis an SSE-Wertpapieren eines wirtschaftlichen Eigentümers, so wird sie von der CSRC voll anerkannt und (v) sofern der ausländische Anleger den Beweis erbringen kann, dass er der direkte wirtschaftliche Eigentümer ist, kann er in eigenem Namen vor den Gerichten Festlandchinas Klage erheben.

Gemäß den Regeln des Central Clearing and Settlement Systems, welches die HKSCC zum Clearing der am SEHK notierten oder gehandelten Wertpapiere betreibt, ist HKSCC als Nominee nicht verpflichtet, in Festlandchina oder anderswo rechtliche Schritte einzuleiten oder ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, um die Rechte der Investoren an SSE-Wertpapieren geltend zu machen. Daher kann es für den betreffenden Teilfonds schwierig oder mit Verzögerungen verbunden sein, seine Rechte an chinesischen A-Aktien durchzusetzen, auch wenn sein Eigentum im Endeffekt anerkannt wird und sich die HKSCC bereit erklärt hat, den wirtschaftlichen Eigentümern von SSE-Wertpapieren bei Bedarf beizustehen. Es ist bislang nicht erwiesen, dass die chinesischen Gerichte eine unabhängige Klage für zulässig erklären werden, die von einem ausländischen Investor auf der Grundlage eines von der HKSCC ausgestellten Eigentumsnachweises an den SSE-Wertpapieren angestrengt wird.

Entschädigung der Anleger

Anlagen, die der betreffende Teilfonds über Northbound Trading im Rahmen des Stock Connect-Programms tätigt, unterliegen nicht dem Schutz des Investoren-Kompensationsfonds von Hongkong. Der Kompensationsfonds wurde eingerichtet, um Investoren jeglicher Nationalität zu entschädigen, die infolge des Zahlungsausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong Verluste erleiden.

Da bei einem Ausfall in Bezug auf Transaktionen, die über Northbound Trading von Stock Connect abgewickelt werden keine am SEHK oder an der Hong Kong Futures Exchange Limited notierte oder gehandelte Produkte betroffen sind, kommt der Schutz des Investoren-Kompensationsfonds in solchen Fällen nicht zum Tragen. Da der betreffende Teilfonds zudem beim Northbound Trading die Geschäfte über Wertpapiermakler in Hongkong und nicht mit Sitz in Festlandchina abwickelt, genießt er in Festlandchina keinen Schutz durch den Kompensationsfonds, der chinesische Wertpapieranleger absichert.

Operationelles Risiko

Das Stock Connect-Programm bietet Anlegern aus Hongkong und dem Ausland, wie dem betreffenden Teilfonds, einen direkten Zugang zum Aktienmarkt Festlandchinas.

Stock Connect stützt sich auf das Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können sich am Stock Connect-Programm beteiligen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Informationstechnologie und Risikomanagement sowie andere Anforderungen, die von den betroffenen Börsen und Clearingstellen festgelegt werden, erfüllen.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zwischen den beiden Märkten erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Wertpapiergesetze und das Rechtssystem bestehen und die Marktteilnehmer eventuell laufend Probleme lösen müssen, die sich aufgrund dieser Unterschiede ergeben können, damit das Versuchsprogramm funktioniert.

Zudem setzt das Stock Connect-Programm ein grenzüberschreitendes Order Routing voraus. Dafür müssen die SEHK und die Börsenteilnehmer neue Informationstechnologiesysteme entwickeln (SEHK muss z.B. ein neues Order Routing-System, das „China Stock Connect System“, entwickeln, mit dem sich die Börsenteilnehmer vernetzen müssen). Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch künftig an die Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die relevanten Systeme nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren, könnte es an beiden Märkten zu einer Unterbrechung des Handels über das Programm kommen. Dadurch könnte der Zugriff des betreffenden Teilfonds auf den Markt für chinesische A-Aktien (und somit die Umsetzung seiner Anlagestrategie) behindert werden.

Handelskosten

Neben den Handelsgebühren und Stempelabgaben im Zusammenhang mit dem Handel in chinesischen A-Aktien, könnten dem betreffenden Teilfonds auch neue Portfoliogeühren, Quellensteuern auf Dividenden und Ertragsteuern auf die Übertragung von Aktien entstehen, die noch von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

Regulatorische Risiken

Die von der CSRC erlassenen Regeln für das Stock Connect-Programm sind departementale Verordnungen mit Rechtskraft in der Volksrepublik China. Die Anwendung dieser Regeln wurde nicht überprüft und es gibt keine Garantie dafür, dass die Gerichte Festlandchinas sie beispielsweise bei der Liquidierung festlandchinesischer Gesellschaften anerkennen werden.

Das Stock Connect-Programm ist ein neuartiges Konzept und unterliegt den von den Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den von den Wertpapierbörsen in Festlandchina und Hongkong festgelegten Regeln für die Umsetzung. Des Weiteren können von den Aufsichtsbehörden

von Zeit zu Zeit neue Verordnungen in Verbindung mit den Verfahren und dem grenzüberschreitenden Rechtsvollzug im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Trades im Rahmen von Stock Connect erlassen werden.

Diese Vorschriften sind bisher nicht erprobt und es besteht keine ausreichende Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden. Darüber hinaus unterliegen die aktuellen Verordnungen Änderungen. Es kann keine Gewähr gegeben werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Solche Änderungen können den betreffenden Teilfonds beeinträchtigen.

Steuerliche Risiken in Verbindung mit Stock Connect

Gemäß Caishui [2014] Nr. 81 („Mitteilung 81“) sind ausländische Investoren, die über Stock Connect in chinesischen A-Aktien anlegen, welche an der Wertpapierbörse Shanghai notiert sind, vorübergehend von der chinesischen Körperschaft- und Gewerbesteuer auf die bei der Veräußerung solcher chinesischer A-Aktien erzielten Gewinne befreit. Dividenden unterliegen in Festlandchina der Körperschaftsteuer in Form eines Quellensteuerabzugs zum Satz von 10%. Dieser Satz kann bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China niedriger ausfallen, wenn bei der zuständigen chinesischen Steuerbehörde ein entsprechender Antrag gestellt und von ihr angenommen wird.

Mitteilung 81 legt fest, dass die seit dem 17. November 2014 geltende Befreiung von der Körperschaftsteuer vorübergehender Natur ist. Wird diese Steuerbefreiung von den zuständigen Behörden der VRC aufgehoben, muss der betreffende Teilfonds ab dem Aufhebungsdatum eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten bilden, was den Nettoinventarwert der Gesellschaft ungünstig beeinflussen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Anlagen des Teilfonds können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die potenziell oder tatsächlich eine wesentlich negative Auswirkung auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken unterscheiden sich für jedes Wertpapier sowie jede Anlageklasse und beinhalten Umweltrisiken, physische Risiken, Übergangsrisiken, soziale Risiken und Unternehmensführungsrisiken. Sie können auch ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken, wie Markt-, Betriebs-, Liquiditäts- oder Kontrahentenrisiken.

Die Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und basiert auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsdaten, die möglicherweise schwer erhältlich sind oder unvollständig, geschätzt, veraltet oder wesentlich fehlerhaft sein können. Es besteht keine Garantie, dass die Risiken korrekt eingeschätzt werden. Daraus können sich je nach Risiko, Region oder Anlageklasse vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen ergeben.

5. ANTEILE

Der Verwaltungsrat kann in jedem Teilfonds verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlicher Gebührenstruktur, Absicherungsstrategie, Referenzwährung, Ausschüttungspolitik oder sonstigen besonderen Eigenschaften auflegen. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettovermögenswert pro Anteil berechnet. Das detaillierte Angebot jedes Teilfonds, einschließlich Namen und Merkmale der verschiedenen, in jedem Teilfonds eingerichteten Klassen, ist in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, in jedem Teilfonds weitere Anteilsklassen auszugeben; in diesem Fall werden die Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds entsprechend geändert.

In jeder Klasse können separate währungsabgesicherte Klassen aufgelegt werden. Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Absicherungsstrategie (einschließlich möglicher Gebühren der Verwaltungsstelle für die Ausführung der Absicherungspolitik) werden von der betreffenden Klasse getragen. Alle Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung fallen der betreffenden abgesicherten Klasse zu.

Anteilsbruchteile werden bis auf die dritte Nachkommastelle genau ausgegeben, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Anteilsbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, sie berechtigen aber zu einer entsprechenden Beteiligung am Nettovermögen und allen Ausschüttungen, die der entsprechenden Klasse zuzuordnen sind.

Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein; sie sind nennwertlos und nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Gemäß dem luxemburgischen Recht und der Satzung gibt jeder Anteil der Gesellschaft ungeachtet ihres Teilfonds Anrecht auf eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber. Die Gesellschaft erkennt für einen Anteil nur einen Inhaber an. Im Falle gemeinsamer Inhaber kann die Gesellschaft die Ausübung der mit der/den Anteile(n) verbundenen Rechte aussetzen, bis eine Person benannt worden ist, welche die gemeinsamen Inhaber gegenüber der Gesellschaft vertritt.

Anteile können grundsätzlich frei auf Anleger übertragen werden, die die Kriterien der betreffenden Klasse erfüllen, vorausgesetzt, die Anteile werden nicht von Personen oder in deren Namen erworben oder gehalten, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstoßen oder für die Gesellschaft nachteilige steuerrechtliche oder andere finanzielle Folgen mit sich bringen können, einschließlich des Erfordernisses der Registrierung nach den Bestimmungen von Wertpapier-, Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat kann einen Anteilinhaber in diesem Zusammenhang auffordern, alle Auskünfte zu erteilen, die er für notwendig hält, um feststellen zu können, ob der Anteilinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

6. KAUF VON ANTEILEN

6.1 Zeichnungsantrag

Antragsteller, die erstmals Anteile erwerben, müssen einen ausgefüllten Zeichnungsantrag bei der Register- und Transferstelle einreichen. Das Original des Zeichnungsantrags muss umgehend nachgesendet werden. Folgekäufe von Anteilen können über Swift, Fax oder eine beliebige andere Übertragungsweise, die zuvor zwischen dem Anleger und der Register- und Transferstelle vereinbart wurde, getätigt werden.

6.2 Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

Soweit nicht anderweitig in den Einzelheiten zum Teilfonds festgelegt, ist jeder Bewertungstag ein Zeichnungstag. Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge, die nach den Handelsschlusszeiten eingehen, werden normalerweise am nächsten Handelstag bearbeitet.

6.3 Annahme

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Wird ein Antrag abgelehnt, werden die Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag auf Risiko des Antragstellers und zinslos so schnell wie möglich zurückgezahlt.

6.4 Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen internationaler Vorschriften und Luxemburger Gesetze und Verordnungen (u.a. des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, der CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie etwaiger Änderungen und Ergänzungen) wurden den im Finanzsektor tätigen Rechtssubjekten Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benutzt werden („AML und KYC“).

Gemäß diesen Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität des Zeichners in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann Antragsteller zur Vorlage sämtlicher Dokumente auffordern, die ihr zur Durchführung dieser Identifizierung notwendig erscheinen.

Die Register- und Transferstelle kann darüber hinaus zusätzliche Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten, u.a. nach dem CRS-Gesetz, benötigt.

Legt ein Antragsteller die angeforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig vor, wird der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag abgewiesen und das Antragsverfahren kann sich verzögern. Weder die Gesellschaft noch die Register- und Transferstelle übernehmen eine Haftung für eine verspätete oder unterlassene Ausführung eines Auftrags aus dem Grund, dass der Antragsteller keine oder eine unvollständige Dokumentation vorlegt.

Anteilinhaber können aufgefordert werden, weitere oder aktuellere Identitätsnachweise vorzulegen, um die laufenden Sorgfaltspflichten des Kunden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Die Aufstellung der AML- und KYC-Identitätsnachweise richtet sich nach den Auflagen in den Rundschreiben und Bestimmungen der CSSF, die auf den AML- und KYC-Leitlinien der Register- und Transferstelle basieren. Diese Auflagen können sich infolge der Einführung neuer luxemburgischer Vorschriften ändern.

Von Antragstellern kann verlangt werden, dass sie weitere Dokumente zur Feststellung ihrer Identität einreichen, bevor ihre Anträge angenommen werden. Falls ein Antragsteller die Vorlage der angeforderten Dokumente verweigert, wird der Antrag abgewiesen.

Bevor Rücknahmeerlöse freigegeben werden, verlangt die Register- und Transferstelle entsprechend den luxemburgischen Vorschriften die Originaldokumente oder beglaubigte Kopien der Originaldokumente.

6.5 Ausgleich

Gegen Barzahlung

Zeichnungsbeträge werden grundsätzlich in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse und innerhalb der in den Einzelheiten zum betreffenden Teilfonds angegebenen Frist gezahlt. Der Verwaltungsrat kann auch die Zahlung in einer anderen, vom Antragsteller angegebenen frei konvertierbaren Währung annehmen, wobei alle Währungsumtauschkosten vom Antragsteller getragen werden.

Die Zahlung kann per elektronische Überweisung gebührenfrei an die relevante(n) Korrespondenzbank(en) unter Angabe des Namens des Antragstellers und des jeweiligen Teilfonds bzw. der Klasse, in den bzw. die die Zeichnungsgelder eingezahlt werden, erfolgen. Nähere Angaben über die Korrespondenzbank(en) finden sich im Antragsformular oder können bei einer Vertriebsstelle erfragt werden.

Gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere als angemessene Gegenleistung für eine Zeichnung akzeptieren, sofern solche Wertpapiere mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds vereinbar sind. Soweit gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangt, wird der luxemburgische Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen Sonderbericht vorlegen. Die zusätzlichen Kosten aufgrund einer Zeichnung gegen Sachleistungen (einschließlich der Kosten des Berichts des Wirtschaftsprüfers) werden ausschließlich von dem betreffenden Zeichner getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass die Zeichnung gegen Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist oder erfolgt; in diesem Fall können diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

6.6 Zuteilung von Anteilen

Anteile werden vorläufig zugeteilt, aber erst ausgegeben, wenn frei verfügbare Gelder bei der Gesellschaft oder zu ihrer Verfügung eingegangen sind. Frei verfügbare Gelder müssen bei der Gesellschaft oder einer Korrespondenzbank zu ihrer Verfügung spätestens innerhalb der Fristen eingehen, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben sind.

Wenn die Zahlung in frei verfügbaren Geldern bei der Gesellschaft oder zu ihrer Verfügung nicht bis zum Fälligkeitstag eingegangen ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die vorläufige Zuteilung von Anteilen aufzuheben, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf Schadenersatz für direkte und indirekte Verluste, die durch die unterlassene Zahlung eines Antragstellers entstanden sind.

Werden die Zahlungsverpflichtungen nicht valutigerecht erfüllt, werden die Anteile durch die Rücknahme der Anteile auf Kosten des Anlegers zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers storniert. Dementsprechend, wenn die Gesellschaft vor dem Zahlungstag von einem den Anleger betreffenden Ereignis Kenntnis erhält, das nach Ansicht der Gesellschaft wahrscheinlich zu einer Situation führt, in der der Anleger nicht in der Lage oder nicht bereit sein wird, den Zeichnungspreis am Zahlungstag zu zahlen, kann die Gesellschaft die Anteile unverzüglich durch Rücknahme annullieren. Etwaige Fehlbeträge zwischen dem Zeichnungspreis und den Rücknahmeerlösen sind von dem Anleger auf schriftliches Ersuchen als Ausgleich der Verluste, die die Gesellschaft erlitten hat, zu entrichten. Die Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen Klage gegen den Anleger einreichen oder ihr entstandene Kosten oder Verluste mit bestehenden Anteilsbeständen des Anlegers in der Gesellschaft verrechnen. Falls die Rücknahmeerlöse den Zeichnungspreis und die genannten Kosten übersteigen, behält die Gesellschaft den Differenzbetrag ein. Falls die Rücknahmeerlöse und tatsächlich beim Anleger eingezogene Beträge unter dem Zeichnungspreis liegen, trägt die Gesellschaft den Differenzbetrag.

6.7 Verkaufsabrechnungen

Verkaufsabrechnungen, bei denen es sich nicht um Eigentumsnachweise handelt, werden dem Anleger so schnell wie möglich nach der Anteilszuteilung bereitgestellt.

6.8 Form der Anteile

Die Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben und das Eigentum an Anteilen wird durch den Eintrag in das Register nachgewiesen. Die Anteilinhaber erhalten so bald wie praktisch möglich eine Bestätigung über ihre Anteilspositionen.

7. VERKAUF VON ANTEILEN

Die für die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft geltenden Bedingungen sind für jeden Teilfonds in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

7.1 Antrag

Rücknahmeanträge sind entweder unmittelbar über die Register- und Transferstelle oder eine ernannte Vertriebsstelle an die Gesellschaft zu richten. Unmittelbar bei der Register- und Transferstelle gestellte Rücknahmeanträge können über Swift, Fax oder eine beliebige andere

Übertragungsweise, die zuvor zwischen dem Anteilinhaber und der Register- und Transferstelle vereinbart wurde, getätigt werden.

Soweit nicht anderweitig in den Einzelheiten zum Teilfonds festgelegt, ist jeder Bewertungstag ein Zeichnungstag. Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Gemäß dem Forward-Pricing-Prinzip werden Rücknahmeanträge, die nach der geltenden Annahmefrist eingehen, auf den nächsten Rücknahmetag verschoben.

7.2 Ausgleich

Gegen Barzahlung

Rücknahmeerlöse werden grundsätzlich in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse und innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist gezahlt. Der Verwaltungsrat kann der Zahlung von Rücknahmeerlösen in jeder anderen, vom Anteilinhaber bestimmten frei konvertierbaren Währung zustimmen, und der Anteilinhaber wird sämtliche Währungsumtauschkosten und verbundenen Abwicklungsrisiken tragen.

Gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft kann auf Verlangen eines Anteilinhabers eine Rücknahme gegen Sachleistung vornehmen, sofern ein Sonderbericht des luxemburgischen Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft (soweit dies gesetzlich oder regulatorisch verlangt wird) vorliegt, der sich unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Anteilinhaber über den Wirtschaftssektor des Emittenten, das Land der Emission, die Liquidität und Marktgängigkeit, die Märkte, an denen die ausgegebenen Anlagen gehandelt werden, und die Wesentlichkeit der Anlagen äußert. Die zusätzlichen Kosten aufgrund einer Rücknahme gegen Sachleistungen werden von dem betreffenden Anteilinhaber getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen im besten Interesse der Gesellschaft ist; in diesem Fall wird die Gesellschaft alle oder einen Teil dieser Kosten tragen.

7.3 Verkaufsabrechnungen

Verkaufsabrechnungen werden so bald wie praktisch möglich nach der Durchführung der Transaktion an die Anteilinhaber gesendet.

7.4 Zwangsrücknahme

Wenn ein Rücknahme-/Umtauschantrag den Wert des Restbestands eines Anteilinhabers in einem Teilfonds oder einer Klasse unter den in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Mindestbestand sinken lassen würde, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbestand des Anteilinhabers am betreffenden Teilfonds zwangsweise zurücknehmen.

Zusätzlich zu den in Abschnitt 20.3 genannten Umständen, wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds, welche(r) institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010) vorbehalten ist, kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat die entsprechenden Anteile in Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds umtauschen, welche(r) nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse oder ein solcher Teilfonds mit vergleichbaren Merkmalen), oder die entsprechenden Anteile gemäß den in der Satzung angegebenen Bestimmungen zwangsweise zurücknehmen.

7.5 Aufschub der Rücknahme

Um zu gewährleisten, dass die in der Gesellschaft verbleibenden Anteilinhaber nicht durch eine Verringerung der Liquidität benachteiligt werden, wenn innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine große Zahl von Rücknahmeanträgen eingeht, kann der Verwaltungsrat die unten beschriebenen Verfahren anwenden, damit Wertpapiere zur Deckung von Rücknahmen in geregelter Weise veräußert werden können.

Im Hinblick auf die faire und gleiche Behandlung der Anteilinhaber ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, an einem Rücknahmetag Anteile zurückzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögenswerts eines Teilfonds ausmachen. Die Gesellschaft kann festlegen, dass an einem Rücknahmetag eingegangene Rücknahmeanträge, welche die 10%-Grenze überschreiten, aufgeschoben werden. Falls keine gegenteiligen Beschlüsse des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände vorliegen, sollte der Aufschub einen Monat grundsätzlich nicht übersteigen. Rücknahmeanträge werden vor den später eingegangenen Anträgen behandelt.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verschoben werden, wenn es spezifische gesetzliche Vorschriften wie Devisenkontrollvorschriften gibt oder wenn Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, den Rücknahmepreis in das Land zu überweisen, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde.

7.6 Widerrufsrecht

Einmal gestellte Rücknahmeanträge können nur widerrufen werden, wenn das Recht zur Rückgabe der Anteile des Teilfonds ausgesetzt oder aufgeschoben ist. In außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft jedoch nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber und der Interessen des betreffenden Teilfonds beschließen, den Widerruf eines Rücknahmeantrags anzunehmen.

7.7 Verhinderung von Market-Timing-Praktiken

Die Gesellschaft erlaubt nicht wissentlich Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken die Anteilinhaber beeinträchtigen können.

Der Begriff „Market Timing“ bezieht sich im Allgemeinen auf die Praxis von Anlegern, Aktien oder andere Wertpapiere auf der Grundlage vorherbestimmter Marktindikatoren zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, wobei sie die Zeitverschiebung und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel der

Methode zur Ermittlung des Nettovermögenswerts nutzen. Bei Market-Timern kann es sich ferner um Anteilinhaber handeln, deren Wertpapiergeschäfte einem Timing-Muster folgen oder durch häufige bzw. umfangreiche Handelstransaktionen gekennzeichnet sind.

Die Register- und Transferstelle ist berechtigt, Anteile zu aggregieren, um zu überprüfen, ob bei Anteilinhabern von einer Beteiligung an Market-Timing-Praktiken auszugehen ist. Die Register- und Transferstelle kann veranlassen, jeden Antrag auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen seitens Antragstellern abzulehnen, die die Gesellschaft als Market-Timer erachtet.

Zusätzlich zu den in diesem Verkaufsprospekt bereits angegebenen Gebühren kann der Verwaltungsrat eine Gebühr von bis zu 2% des Nettovermögenswerts der zurückgenommenen oder umgetauschten Anteile erheben, wenn der Verwaltungsrat berechtigterweise vermutet, dass ein Anleger Market-Timing-Aktivitäten oder übermäßigen Handel zum Nachteil der anderen Anteilinhaber durchgeführt hat. Die Gebühr wird dem jeweiligen Teilfonds gutgeschrieben.

7.8 Late Trading

Die Gesellschaft verwendet zur Ermittlung der Anteilspreise das Forward Pricing. Die Schlusszeit für Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ist in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

„Late Trading“ bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nach der geltenden Annahmefrist für Aufträge („**Schlusszeit**“) am betreffenden Tag und die Ausführung dieses Auftrags zum gültigen Nettovermögenswert.

Die Praxis des Late Trading verstößt gegen die Bestimmungen des Verkaufsprospekts, die vorsehen, dass ein nach der geltenden Frist eingegangener Auftrag zu einem noch nicht bekannten zukünftigen Preis ausgeführt wird, der auf dem nächsten gültigen Nettovermögenswert beruht. Die Schlusszeit für Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ist in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine Late-Trading-Anweisung nur anzunehmen, wenn der verzögerte Eingang einer Transaktionsanweisung auf operative Störungen zurückzuführen ist und der Endanleger seinen Auftrag vor dem Annahmeschluss erteilt hat.

8. FREMDWÄHRUNGSTRANSAKTIONEN

Für in einer anderen Währung als der Referenzwährung der jeweiligen Klasse gezahlte Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse veranlasst die Register- und Transferstelle die notwendige Währungsumrechnung für Rechnung und auf Kosten des Antragstellers zu dem am Bewertungstag geltenden Wechselkurs.

9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber können den Umtausch der Anteile, die sie in einem Teilfonds halten, in Anteile eines anderen Teilfonds oder den Umtausch der Anteile, die sie in einer Klasse halten, in eine andere Klasse beantragen, indem sie bis zum angegebenen Annahmeschluss einen Antrag an die Register- und Transferstelle oder über eine Vertriebsstelle stellen. Bei Umtauschtransaktionen müssen alle Bedingungen für die Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt werden.

Soweit nichts anderes angegeben ist, müssen Umtauschanträge an einem Bewertungstag eingereicht werden, der sowohl ein Zeichnungstag für den neuen Teilfonds bzw. die neue Klasse als auch ein Rücknahmetag für den ursprünglichen Teilfonds bzw. die ursprüngliche Klasse ist (oder an jedem anderen, vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Tag) (der „Umtauschtag“).

Wenn die Befolgung der Umtauschanweisungen dazu führt, dass der Restbestand in einem Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestbestand sinkt, kann die Gesellschaft die restlichen Anteile zu dem Rücknahmepreis, der am betreffenden Umtauschtag gilt, zwangsweise zurücknehmen und die Erlöse an den Anteilinhaber auszahlen.

Grundlage des Umtauschs ist der jeweilige Nettovermögenswert pro Anteil des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl der Anteile, in die ein Anteilinhaber seine bestehenden Anteile umtauschen will, anhand folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Wobei:

- A: die Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds / der neuen Klasse ausgegeben werden
- B: die Anzahl der Anteile im ursprünglichen Teilfonds / in der ursprünglichen Klasse
- C: Nettovermögenswert pro umzutauschender Anteil
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettovermögenswert pro auszugebender Anteil
- F: Umtauschgebühr (wie in den Einzelheiten zum betreffenden Teilfonds angegeben)

Die Gesellschaft wird dem betreffenden Anteilinhaber eine Bestätigung einschließlich Einzelheiten des Umtauschs zukommen lassen.

Umtauschanträge sind grundsätzlich unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs der Berechnung des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft kann jedoch nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber und der Interessen des betreffenden Teilfonds beschließen, den Widerruf eines Umtauschantrags anzunehmen.

Umtauschanträge, die nach den jeweiligen Handelsschlusszeiten eingehen, werden normalerweise am nächsten Umtauschtag bearbeitet.

Die für den Aufschub der Rücknahme geltenden Regeln finden auf Umtauschanträge sinngemäß Anwendung.

10. NETTOVERMÖGENSWERT UND HANDELSPREISE

10.1 Berechnung des Nettovermögenswerts

Bewertungsgrundsätze

Der Nettovermögenswert jeder Klasse eines Teilfonds (ausgedrückt in der Nennwährung des Teilfonds) wird ermittelt, indem von dem Gesamtwert der jener Klasse zuzurechnenden Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Erträge) die jener Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft abgezogen werden.

Die Vermögenswerte jeder Klasse eines Teilfonds werden am Bewertungstag, der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds definiert ist, wie folgt bewertet:

1. Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, für die kein Kurs an einem geregelten Markt vorliegt, werden zum tatsächlichen Nettovermögenswert dieser Anteile am betreffenden Bewertungstag bewertet; andernfalls müssen sie zu dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert bewertet werden, der vor diesem Bewertungstag berechnet wurde. Wenn Ereignisse eingetreten sind, die seit dem Zeitpunkt der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts zu einer wesentlichen Veränderung der Anlagen geführt haben, kann eine Anpassung des Wertes vorgenommen werden, um nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrats eine solche Veränderung widerzuspiegeln;
2. der Wert von Wertpapieren (einschließlich Aktien oder Anteilen von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Exchange Traded Funds) und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird mit dem zuletzt verfügbaren Kurs angesetzt. Wenn diese Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat die Hauptbörse zu Bewertungszwecken aus;
3. Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Ausgabe oder Rücknahme eingeschränkt ist und für die ein Sekundärmarkt von Händlern aufrechterhalten wird, die als Haupt-Market-Maker Kurse entsprechend den Marktbedingungen anbieten, können vom Verwaltungsrat anhand dieser Kurse bewertet werden;
4. der Wert von liquiden Mitteln oder Bareinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder wie oben erklärt

aufgelaufenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen,¹ sind als vollständiger Betrag derselben anzusehen, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser in voller Höhe gezahlt oder empfangen wird. In diesem Fall wird der Wert derselben um einen vom Verwaltungsrat festgelegten Abschlag gemindert;

5. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf zuverlässige und nachprüfbare Weise täglich bewertet und von einer kompetenten fachkundigen Person, die die Gesellschaft bestellt, geprüft;
6. Swap-Kontrakte werden nach allgemein anerkannten Bewertungsregeln bewertet, die von Wirtschaftsprüfern überprüft werden können. Asset-Swaps werden unter Bezugnahme auf den Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet. Cashflow-Swaps werden unter Bezugnahme auf den Barwert der zugrunde liegenden zukünftigen Cashflows bewertet;
7. Der Wert eines Wertpapiers oder anderen Vermögenswerts, das/der hauptsächlich an einem von professionellen Händlern und institutionellen Anlegern gebildeten Markt gehandelt wird, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt;
8. Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der jeweiligen Währung des betreffenden Teilfonds werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen zuständigen Finanzinstitut angeboten wird;
9. Für nicht notierte Wertpapiere oder im Fall der Aufhebung oder Aussetzung der Börsennotierung wird der Wert dieser Wertpapiere auf der Grundlage des realistischsterweise zu erwartenden Verkaufspreises oder nach beliebigen anderen angemessenen Bewertungsgrundsätzen vorsichtig und nach Treu und Glauben ermittelt;
10. Sollten die vorstehenden Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sein, kann der Verwaltungsrat beliebige andere geeignete Grundsätze für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft anwenden, soweit diese im besten Interesse der Anteilhaber sind; und
11. Unter Umständen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen ergreifen und z.B. die Methode des „Fair Value Pricing“ anwenden, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft anzupassen.

Verwässerung

¹ Für einen schariakonformen Teilfonds, der in schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere und Finanzierungsinstrumente vom Typ Murabaha investiert, wird der Begriff „Zinsen“ in den vorstehenden Bewertungsgrundsätzen durch den Begriff „Gewinn“ ersetzt.

Da für die Teilfonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, wendet die Gesellschaft im Rahmen ihres Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft unter bestimmten Umständen die Berechnung der Nettovermögenswerte pro Anteil anpassen wird, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als beachtlich angesehen werden.

Swing Pricing-Mechanismus

Die Notwendigkeit der Anwendung eines Swing Pricing-Mechanismus bzw. einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die an jedem Bewertungstag bei einem Teilfonds eingehen. Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Teilfonds im Vergleich zu dem gesamten Nettovermögenswert des vorherigen Bewertungstags einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auch eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies im Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Verwässerungsanpassungen bewirken in der Regel eine Erhöhung des Nettovermögenswerts pro Anteil im Fall von Nettomittelzuflüssen und eine Herabsetzung des Nettovermögenswerts pro Anteil im Fall von Nettomittelabflüssen. Obwohl der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse eines Teilfonds gesondert berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in einen Teilfonds und den Mittelabflüssen aus einem Teilfonds zusammenhängt, können zukünftige Verwässerungen nicht genau vorhergesagt werden. Folglich können auch über die Häufigkeit der Verwässerungsanpassungen keine präzisen Angaben gemacht werden.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds entstanden sind, einschließlich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen, Transaktionskosten, Transaktionssteuern sowie den geschätzten Finanzabgaben variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung schwanken. Er wird jedoch 2% des jeweiligen Nettovermögenswerts nicht übersteigen.

Die Verwässerungsanpassung kann auf die Kapitalaktivität auf Ebene der einzelnen Teilfonds angewandt werden, wobei die spezifischen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion nicht berücksichtigt werden.

10.2 Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann die Ausgabe, die Zuweisung und die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie das Recht, Anteile umzutauschen, und die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil einer Klasse aussetzen:

- a) in Zeiträumen, in denen Märkte oder Börsen, die den wichtigsten Markt oder die wichtigste Börse darstellen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds gegenwärtig notiert ist, geschlossen sind, oder in denen der dortige Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei Vorliegen einer Sachlage, die eine Notsituation darstellt, aufgrund derer die Veräußerung der Anlagen des betreffenden Teilfonds durch die Gesellschaft nicht möglich ist;
- c) während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds darstellt, ausgesetzt wird;
- d) in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Anteil der zugrunde liegenden Fonds oder der Handel ihrer Aktien/Anteile, in denen ein Teilfonds in wesentlichem Umfang investiert ist, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- e) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse verwendet werden;
- f) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Realisierung oder der Rückzahlung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht möglich ist;
- g) ab dem Tag, an dem der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Teilfonds/Anteilsklassen aufzulösen oder zusammenzulegen, oder im Falle der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein Antrag zur Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft oder einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen gestellt wird; oder
- h) in Zeiträumen, in denen der Verwaltungsrat davon ausgeht, dass Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es für die Anteilinhaber undurchführbar machen oder unfair erscheinen lassen, weiterhin mit Anteilen eines Teilfonds zu handeln.

Die Gesellschaft kann Ausgabe, Zuteilung, Umtausch und Rücknahme der Anteile unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen sie in Liquidation geht, oder auf Anordnung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unverzüglich aussetzen.

In dem gesetzlich oder regulatorisch erforderlichen oder von der Gesellschaft festgelegten Umfang werden Anteilinhaber, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, unverzüglich in schriftlicher Form über eine Aussetzung und deren Beendigung in Kenntnis gesetzt.

10.3 Erstausgabepreis

Anteile werden zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert basiert. Zeichnungsbeträge sind innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist zu zahlen.

10.4 Rücknahmepreis

Anteile werden zu einem Preis auf Grundlage des am betreffenden Bewertungstag bestimmten Nettovermögenswerts abzüglich der geltenden Rücknahmegebühr, die in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegeben ist, angenommen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb der in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds angegebenen Frist zu zahlen.

10.5 Preisinformationen

Der Nettovermögenswert pro Anteil eines Teilfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

11. DIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat kann ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgeben, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert.

- i) Thesaurierende Anteile zahlen keine Dividenden.
- ii) Die Ausschüttungspolitik für die ausschüttenden Anteile lässt sich wie folgt zusammenfassend beschreiben:

Dividenden werden von den Anteilhabern auf der Jahreshauptversammlung oder einer anderen Versammlung der Anteilhaber erklärt. Der Verwaltungsrat kann in jedem Geschäftsjahr Zwischendividenden auf einen oder mehrere Teilfonds oder ausschüttende Anteile erklären.

Eingetragene Anteilhaber werden über den Beschluss, Dividenden auszuschütten, und den Ausschüttungstermin in Kenntnis gesetzt.

Sofern keine gegenteilige Anweisung vorliegt, werden die Dividenden in bar ausgezahlt. Inhaber von Namensanteilen können jedoch durch schriftliche Mitteilung an die Register- und Transferstelle oder durch einen entsprechenden Vermerk im Antragsformular entscheiden, dass Dividenden automatisch für den Kauf weiterer Anteile verwendet werden. Solche Anteile werden spätestens am nächsten Bewertungstag nach dem Datum der Dividendenzahlung gekauft. Auf Anteile, die aufgrund einer solchen Wiederanlage zugeteilt werden, wird keine Verkaufsgebühr erhoben.

12. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

12.1 *Verwaltungsgebühr*

Für ihre Dienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die einem Prozentsatz des Nettovermögenswerts der betreffenden Klasse entspricht, wie in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds weiter erläutert (die „Verwaltungsgebühr“). Die Anlageverwaltungsgebühren, die Zentralverwaltungsgebühren und die Vertriebsgebühren werden aus der Verwaltungsgebühr beglichen. Soweit in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, fällt diese Gebühr an jedem Bewertungstag an und wird monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt.

12.2 *Verwahrstellengebühren*

Sofern in den Einzelheiten zum Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird die Gesellschaft der Verwahrstelle eine Jahresgebühr zahlen, die höchstens 0,05% des Nettoinventarwerts pro Teilfonds betragen wird, wobei eine Mindestaufsichts- und Verwahrungsgebühr pro Teilfonds von 810 USD pro Monat gilt, zuzüglich angemessener Auslagen und Spesen.

Im Jahresbericht der Gesellschaft werden die von der Gesellschaft an die Verwahrstelle und die Zahlstelle entrichteten Beträge ausgewiesen.

12.3 *Scharia-Beirat-Gebühr und Gebühren für Anbieter von Scharia-Screening*

Sofern in den Einzelheiten zum Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird der Anlageverwalter dem Scharia-Beirat und den Anbietern von Scharia-Screening (falls zutreffend) eine Jahresgebühr zahlen, die höchstens 0,01% des Nettoinventarwerts pro Teilfonds betragen wird, wobei eine Mindestgebühr von 10.000 USD pro Monat gilt, zuzüglich angemessener Auslagen und Spesen.

12.4 *Sonstige Gebühren und Aufwendungen*

Die Gesellschaft zahlt alle Makler- und Clearinggebühren, Zins-, Ertrags- und Bankgebühren, Steuern und staatlichen Abgaben sowie die Kosten der unabhängigen Wirtschaftsprüfer und die Gebühren, die der Gesellschaft entstehen.

Alle weiteren Gebühren und Aufwendungen wie u.a. die Kosten der Anmeldung und Verlängerung der Zulassung in Luxemburg und anderen Ländern, die Kosten für die Veröffentlichung der Preise, die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (falls zutreffend) und ihre angemessenen Auslagen sowie alle sonstigen Betriebskosten wie z.B. Bilanzierungs- und Preisgestaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder einmaligen Aufwendungen werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr gezahlt.

Alle außerordentlichen Aufwendungen wie insbesondere Prozesskosten und der volle Betrag von Steuern, Abgaben, indirekten Steuern oder ähnlichen Belastungen und unvorhergesehenen Gebühren, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden, werden von der Gesellschaft getragen.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstaussgabe ihrer Anteile werden von den ersten Teilfonds der Gesellschaft (Foord International Fund und Foord Global Equity Fund (Luxembourg)) getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben. Weitere Teilfonds, die aufgelegt werden können, tragen ihre Gründungskosten, die über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben werden, selbst.

13. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat Lemanik Asset Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt, welche ebenfalls die Aufgaben des Anlageverwalters, der Verwaltungsstelle und der Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft wahrnimmt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die o.g. Aufgaben wie folgt delegiert:

- a) Aufgaben, die sich auf die Anlageverwaltung beziehen, werden von den in Kapitel 14 und in den Einzelheiten zu dem Teilfonds genannten Anlageverwaltern erfüllt.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungsstelle und die Register- und Transferaufgaben an die Register- und Transferstelle delegiert.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der globalen Vertriebsstelle an Foord Asset Management (Guernsey) Limited delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. September 1993 als luxemburgische Aktiengesellschaft („société anonyme“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010. Ihr eingetragener Sitz ist 106, route d'Arlon L-8210 Mamer. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von 2.000.000 EUR.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besitzt unbeschränkte Vollmachten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und unternimmt alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die zur Verfolgung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft sowie der Verwaltung und dem Vertrieb der Anteile.

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den im Adressverzeichnis aufgeführten Mitgliedern.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht. Diese Aufgabe wird zurzeit von dem Wirtschaftsprüfer wahrgenommen.

Neben der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht durchgehend die Tätigkeiten der Parteien, an die sie bestimmte Aufgaben übertragen hat. Die Übertragungsvereinbarungen erlauben der Verwaltungsgesellschaft, solchen Parteien weitere Anweisungen zu erteilen und ihnen ihr Mandat umgehend zu entziehen, falls dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Aufgaben an Dritte nicht beeinflusst.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Einhaltung der Anlagebeschränkungen sicher und überwacht die

Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Teilfonds. Sie erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig und umgehend Bericht über eine etwaige Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch einen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmäßige Berichte vom Anlageverwalter, in denen die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds dargelegt und sein Anlageportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält entsprechende Berichte von den anderen Dienstleistern des betreffenden Teilfonds in Bezug auf die Dienstleistungen, die sie erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert gleichzeitig als Verwaltungsgesellschaft von anderen Anlagefonds. Eine aktuelle Liste dieser Anlagefonds ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine von ihr ausgearbeitete Vergütungspolitik bzw. -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist, und die weder ein Risikoverhalten unterstützt, das nicht mit den Risikoprofilen, diesem Verkaufsprospekt oder der Satzung vereinbar ist, noch die Verwaltungsgesellschaft dabei behindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die „Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik beinhaltet feste und variable Bestandteile der Vergütung und gilt für solche Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Kontrollfunktionen und aller Angestellten, deren Vergütung jener der leitenden Angestellten und der Risikoträger entspricht, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Fonds auswirkt.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere zu den Personen, die für die Festlegung der festen und variablen Vergütungen der Mitarbeiter zuständig sind, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungskomponenten sowie ein Überblick über die Festlegung der Vergütung sind auf der Webseite http://www.lemanikgroup.com/management-company-service_substance_governance.cfm einsehbar.

- 1) Auf Anfrage wird den Anteilhabern die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Vergütungspolitik steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilhaber im Einklang und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- 3) Insbesondere wird durch die Vergütungspolitik sichergestellt, dass:
 - a) die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen abhängig vom Erreichen der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und unabhängig von der Performance der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden;
 - b) die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung angemessen sind und der feste Bestandteil einem Anteil der Gesamtvergütung entspricht, der ausreicht, um vollständige

Flexibilität bei den variablen Vergütungsbestandteilen zu gestatten, unter anderem auch die Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu bezahlen;

- c) die Messung der Wertentwicklung, anhand derer variable Vergütungsbestandteile oder Pools variabler Vergütungsbestandteile berechnet werden, einen umfassenden Anpassungsmechanismus aufweist, um alle relevanten Arten von aktuellen und künftigen Risiken zu integrieren;
- d) die Performance über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg ermittelt wird, womit gewährleistet wird, dass im Ermittlungsprozess die längerfristige Performance der Gesellschaft und die längerfristige Leistung ihrer Beschäftigten berücksichtigt werden und sich die tatsächliche Zahlung von erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum erstreckt;
- e) die variable Vergütungskomponente der Mitarbeiter in einer Weise zu zahlen ist, die keine Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 begünstigt; und
- f) die Vergütung bei einer Vertragsauflösung anhand der wahrgenommenen Aufgaben festgelegt wird, wobei verhindert werden soll, dass Misserfolge und schlechte Leistungen belohnt werden.

Im Falle einer Übertragung einzelner Aufgaben hat die Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten, dass der Beauftragte über eine Vergütungspolitik bzw. -praxis verfügt, die den Bestimmungen von Artikel 111bis und Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 14a der durch Richtlinie 2014/91/EU geänderten Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.

14. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigene Kosten alle oder einen Teil ihrer Verwaltungsaufgaben an einen oder mehrere Anlageverwalter (jeder ein „Anlageverwalter“) übertragen, die auf eigene Kosten einen Teil ihrer Anlageverwaltungsaufgaben an dritte Untieranlageverwalter (jeder ein „Untieranlageverwalter“) weiter delegieren können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung der Gesellschaft an Foord Asset Management (Guernsey) Limited (Anlageverwalter) übertragen, eine am 4. März 1997 in Guernsey gegründete Gesellschaft mit Sitz in Ground Floor, Dorey Court, Admiral Park, St Peter Port, Guernsey, GY1 2HT.

Mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft hat der Anlageverwalter einen Untieranlageverwaltungsvertrag mit Foord Asset Management (Singapore) Pte. Limited (der „Untieranlageverwalter“), einer in Singapur gegründeten Gesellschaft mit Sitz in 9 Raffles Place, #18-03 Republic Plaza, Singapur 048619, geschlossen. Die Gebühren von Foord Asset Management (Singapore) Pte. Limited werden vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Vergütung gezahlt.

Der Anlageverwalter und der Untieranlageverwalter sind für die Anlage und Wiederanlage des Vermögens jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und den Anlage- und

Kreditaufnahmebeschränkungen der Gesellschaft und des Teilfonds unter der Gesamtverantwortung des Verwaltungsrats zuständig.

15. VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Funktionen der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Geschäftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle der Gesellschaft bestellt, die verantwortlich ist für

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsichtspflichten
- (c) Überwachung von Mittelflüssen
- (d) Funktionen der Hauptzahlstelle

in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag vom 1. Juli 2017, der zwischen der Gesellschaft und RBC abgeschlossen wurde (der „**Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag**“).

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahr 1994 unter dem Firmennamen „First European Transfer Agent“ gegründet. Das Unternehmen ist für die Betreibung von Bankgeschäften gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen und auf die Verwahrung, die Fondsverwaltung und verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Grundkapital der Gesellschaft belief sich am 31. Oktober 2019 auf ca. 1.226.823.732 EUR.

Die Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) auf Beauftragte in Verbindung mit anderen Vermögenswerten und (ii) auf Unterverwahrstellen in Verbindung mit Finanzinstrumenten zu übertragen und Konten bei solchen Unterverwahrstellen zu eröffnen.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen und eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterverwahrstellen ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link erhältlich:

<https://apps.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>.

Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und einzig im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber bei der Ausführung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft nach Maßgabe des Luxemburger Gesetzes und der Satzung ausgeführt werden;

- sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem Luxemburger Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- die Weisungen der Gesellschaft ausführen, sofern diese nicht im Widerspruch mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung stehen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, das Entgelt gemäß den üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird zudem sicherstellen, dass Mittelflüsse ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und dem Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte auftreten, zum Beispiel, wenn ein bestellter Beauftragter ein verbundenes Unternehmen ist, das für einen anderen Verwahrungsdienst vergütet wird, den es für die Gesellschaft erbringt. Die Verwahrstelle untersucht fortlaufend auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften etwaige potenzielle Interessenkonflikte, die bei der Ausführung ihrer Funktionen auftreten können. Identifizierte potenzielle Interessenkonflikte werden gemäß den Grundsätzen von RBC zur Bekämpfung von Interessenkonflikten gesteuert, die den für ein Kreditinstitut geltenden Gesetzen und Vorschriften gemäß den Bedingungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegen.

Im Weiteren können sich potenzielle Interessenkonflikte aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen ergeben. Die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen können beispielsweise als Verwahrstelle, Depotstelle und/oder Verwaltungsstelle für dritte Fonds handeln. Es ist daher möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Geschäftsverlauf Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit den Fonds der Gesellschaft und/oder anderen Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) handelt.

RBC verfügt über und pflegt Grundsätze zur Bekämpfung von Interessenkonflikten, die insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Ermittlung von Sachverhalten, die potenziell zu einem Interessenkonflikt führen können, und dementsprechende Überprüfung;
- Erfassung, Steuerung und Überwachung der Sachverhalte von Interessenkonflikten bei:
 - der Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung von Geschäften der Verwahrstelle, um sicherzustellen, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden;
 - die Anwendung von Präventivmaßnahmen, um sicherzustellen, dass Aktivitäten abgelehnt werden, die den Interessenkonflikt verursachen können gemäß den folgenden Beispielen:

- RBC und Dritte, auf die die Verwahrungsfunktionen übertragen wurden, lehnen Anlageverwaltungsmandate ab.
- RBC lehnt die Übertragung von Funktionen in den Bereichen Compliance und Risikomanagement ab.
- RBC verfügt über ein solides Eskalationsverfahren um sicherzustellen, dass Verstöße gegen geltende Vorschriften der Compliance-Stelle gemeldet werden, die wesentliche Verstöße an die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat von RBC weiterleitet.
- Eine Abteilung, die speziell mit einem fortlaufenden internen Audit betraut ist, führt eine unabhängige, objektive Bewertung von Risiken durch und beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit von internen Kontroll- und Governance-Verfahren.

RBC bestätigt, dass auf der Grundlage des Vorstehenden keine Situationen identifiziert werden konnten, die potenziell zu Interessenkonflikten führen können.

Aktualisierte Informationen über die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten, auf die im Vorstehenden Bezug genommen wird, sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über den folgenden Website-Link erhältlich: <https://www.rbcits.com/en/who-we-are/governance/information-on-conflicts-of-interest-policy.page>.

16. VERWALTUNG

16.1 *Verwaltungsstelle*

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an RBC Investor Services Bank S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft, übertragen und diese autorisiert, Aufgaben unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu übertragen.

Als Verwaltungsstelle wird RBC Investor Services Bank S.A. alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft wahrnehmen. Dazu zählen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Bewertung von Vermögenswerten, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchhaltung.

16.2 *Register- und Transferstelle*

RBC Investor Services Bank S.A. wurde gemäß einer Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft, die von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden kann, zur Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. RBC Investor Services Bank S.A. wird als Register- und Transferstelle für die Führung des Anteilsregisters zuständig sein.

16.3 *Domizilstelle*

Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Gesellschaft zur Domizilstelle ernannt.

17. INTERESSENSKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verkaufsstellen, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle und die Verwahrstelle können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter oder -berater, Verkaufsstelle, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle oder Verwahrstelle im Zusammenhang mit anderen Fonds, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder einer der Teilfonds verfolgen, fungieren oder in anderer Weise mit diesen zusammenarbeiten. Aus diesem Grund können mögliche Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder den Teilfonds im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs entstehen. In einem solchen Fall wird jeder seinen vertraglichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder einem Teilfonds Folge leisten. Sie werden neben ihrer Verpflichtung, im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln, bei der Abwicklung von Geschäften oder Tätigkeit von Anlagen, wenn bei diesen Interessenkonflikte auftreten können, sich jeweils nach besten Kräften bemühen, solche Konflikte fair beizulegen.

Der Gesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, den Verkaufsstellen, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle oder deren verbundenen Unternehmen zu tätigen, wenn solche Geschäfte zu branchenüblichen Konditionen ausgeführt und zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt werden. Der Anlageverwalter oder verbundene Unternehmen, die in treuhänderischer Eigenschaft für Kundenkonten handeln, können Kunden den Kauf und Verkauf von Anteilen der Gesellschaft empfehlen oder anraten.

18. VERTRIEB DER ANTEILE

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Vertriebsaufgaben auf eigene Kosten ganz oder teilweise an eine oder mehrere Vertriebsstellen delegieren.

19. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft (die „Jahreshauptversammlung“) findet innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einladung anzugeben ist, statt.

Die Jahreshauptversammlung kann unter den einschlägigen Bedingungen an einem anderen Tag, Zeitpunkt oder Ort als dem im vorstehenden Absatz genannten spätestens sechs Monate nach dem Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten werden, wobei der Tag, Zeitpunkt oder Ort vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist.

Zusätzliche Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden an dem Ort und zu der Zeit abgehalten, wie in den Einladungen zu solchen Versammlungen angegeben.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden in Einklang mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung veröffentlicht. In den Einladungen sind Zeit und Ort der Versammlungen, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse anzugeben. Die Anforderungen in Bezug auf Teilnahme, Beschlussfähigkeit und erforderlicher Mehrheit bei allen Hauptversammlungen entsprechen denjenigen, die im Luxemburger Gesetz und in der Satzung festgelegt sind.

Gemäß den Bedingungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften kann in der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember. Der Jahresbericht mit dem geprüften konsolidierten Abschluss der Gesellschaft, ausgedrückt in USD, für das vorausgegangene Geschäftsjahr mit Angaben über jeden Teilfonds in der relevanten Basiswährung ist beim Sitz der Gesellschaft mindestens 15 Tage vor der Jahreshauptversammlung erhältlich.

Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

20. BESTEUERUNG

Die nachstehenden Zusammenfassungen beruhen auf dem Verständnis der Gesellschaft des Rechts und der Praxis, die zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg gelten.

20.1 *Besteuerung der Gesellschaft*

Die Gesellschaft unterliegt keinen Luxemburger Gewinn- oder Ertragssteuern, noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Die Gesellschaft hat jedoch in Luxemburg eine jährliche Abonnementssteuer in Höhe von 0,05% pro Jahr ihres Nettovermögenswerts zu entrichten, die vierteljährlich basierend auf dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft am Ende des relevanten Kalenderquartals zu zahlen ist. Dieser Satz sinkt auf 0,01% pro Jahr für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Zudem ist der Gegenwert der an einem anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gehaltenen Anteile von dieser Steuer befreit, sofern diese Anteile bereits dieser Zeichnungssteuer unterworfen waren.

Stempelgebühren oder sonstige Steuern bei der Ausgabe der Anteile sind in Luxemburg nicht fällig.

Der realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwachs des Fondsvermögens unterliegt keiner Luxemburger Steuer.

Auf die Dividenden-, Gewinn- und Zinserträge, die der Gesellschaft zufließen, kann in den Ursprungsländern unter Umständen eine nicht erstattungsfähige Quellensteuer erhoben werden. Ferner kann die Gesellschaft in den Ursprungsländern ihrer Anlagen für realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne besteuert werden. Die Gesellschaft profitiert gegebenenfalls von Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg, die eine Quellensteuerbefreiung oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen.

20.2 *Besteuerung der Anteilinhaber*

Da die Anteilinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz in unterschiedlichen Rechtsordnungen haben werden, wurde im vorliegenden Verkaufsprospekt darauf verzichtet, die steuerrechtlichen Folgen, die sich für Anleger in jeder Rechtsordnung ergeben, zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich je nach Rechtsordnung.

Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber müssen sich eigenständig über die möglichen steuerrechtlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder der Rücknahme von Anteilen unter Berücksichtigung der Gesetze des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, und ihrer persönlichen Umstände informieren und geeignete professionelle Beratung bezüglich Devisenkontrollbestimmungen oder anderen einschlägigen gesetzlichen Beschränkungen in Anspruch nehmen. Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich die steuerlichen Bemessungsgrundlagen und die Praktiken der Steuerbehörden ändern können und dass solche Änderungen je nach dem Land rückwirkend gelten können.

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen und juristische Personen, die keine ständige Niederlassung in Luxemburg haben, sind in Luxemburg weder für Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen erzielt werden, noch für Ausschüttungen der Gesellschaft steuerpflichtig. Ihre Anteile unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Natürliche Personen, die mit ihren beruflichen Einkünften und ihren Vermögenseinkünften in Luxemburg sozialabgabepflichtig sind, unterliegen außerdem einer vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibre budgétaire temporaire*) von 0,5%.

20.3 *Steuererklärungspflichten einschließlich automatischer Informationsaustausch*

Anleger müssen persönliche Steuerinformationen zur Verfügung stellen und Selbsteinstufungen vornehmen, um die Berichtspflichten der Gesellschaft und/oder ihrer Auftragsverarbeiter gemäß dem US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und dem multilateralen Common Reporting Standard („CRS“) zu erleichtern. Die Anleger stimmen zu, diese Informationen zur Verfügung zu stellen und aufzubewahren, und erkennen an, dass die Gesellschaft und/oder ihre Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten und Zahlungsinformationen der Anteilinhaber gemäß ihren Verpflichtungen im Rahmen von FATCA und CRS den Steuerbehörden übermitteln können.

Die Gesellschaft kann zwangsweise Anteile zurücknehmen, wenn der Anteilinhaber unter anderem die Anteile unter Umständen erworben hat oder hält, die nach Ansicht der Gesellschaft dazu führen können, dass (i) die Gesellschaft eine Steuer-, Lizenz- oder Registrierungspflicht in einer Rechtsordnung eingeht, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wäre, oder (ii) die

Gesellschaft Nachteile erleidet, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären, oder (iii) sofern Informationen oder Dokumente, die für die Steuerberichterstattung gemäß Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen mit einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde einer Rechtsordnung erforderlich sind, nicht rechtzeitig eingehen.

Potenzielle Anleger sollten ihre Berater hinsichtlich der Folgen der FATCA- und CRS-Meldepflichten zu Rate ziehen. Die Anteilinhaber entschädigen die Gesellschaft und ihre Auftragsverarbeiter für etwaige Verluste, die sich aus der Nichteinhaltung von Steuererklärungspflichten, einschließlich etwaig anfallender Quellensteuer, ergeben.

20.4 *Potenzielle Anleger*

Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Vorschriften insbesondere auf dem Gebiet der Besteuerung (aber auch über die Devisenkontrollbestimmungen), die die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, sowie über ihre aktuelle steuerliche Situation und den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg informieren und beraten lassen.

20.5 *Anwendbares Recht*

Das Bezirksgericht Luxemburg ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Anteilinhaber und der Gesellschaft. Es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Bei Widersprüchen zwischen der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts und einer in eine andere Sprache übersetzten Version ist die englische Fassung maßgebend.

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen beruhen auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dort gültigen Praxis und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze oder dieser Praxis.

21. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT / AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

21.1 *Liquidation der Gesellschaft*

Mit Zustimmung der Anteilinhaber, die in der Weise gegeben wird, welche die Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 vorsehen, kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Auf Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines ordnungsgemäß zugelassenen Liquidators, und sofern dies den Anteilhabern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mitgeteilt wurde, können alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen anderen OGA, der im Wesentlichen dieselben Merkmale wie die Gesellschaft besitzt, gegen die Ausgabe von Anteilen dieser Gesellschaft oder dieses Fonds an die Anteilinhaber der Gesellschaft im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand übertragen werden.

Wenn der Nettoinventarwert aller ausstehenden Anteile unter zwei Drittel des in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Liquidation der Gesellschaft einer Hauptversammlung der Anteilinhaber vorlegen, für die keine

Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten, und die Hauptversammlung fasst ihren Beschluss durch einfache Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Anteile.

Wenn der Nettoinventarwert aller ausstehenden Anteile unter ein Viertel des in Luxemburg gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Liquidation der Gesellschaft einer Hauptversammlung vorlegen, für die keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten, und der Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen, kann von den Anteilhabern gefasst werden, die ein Viertel der an der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Jede freiwillige Liquidation wird in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915 durchgeführt. Diese geben die erforderlichen Schritte an, um die Anteilhaber am Liquidationserlös teilhaben zu lassen, und sehen die Verwahrung dieser Beträge auf einem Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* nach Abschluss der Liquidation vor. Hinterlegte Beträge, die nicht binnen der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, können gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze verfallen.

21.2 *Liquidation, Verschmelzung, Aufteilung oder Zusammenfassung von Teilfonds/Klassen*

Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn das Nettovermögen dieses Teilfonds unter 25.000.000 USD oder den Gegenwert fällt, oder einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse auflösen, wenn eine Veränderung der für den Teilfonds oder die Klasse maßgeblichen wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation rechtfertigen würde oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft notwendig wäre. Der Liquidationsbeschluss wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation je nach Beschluss des Verwaltungsrats von der Gesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern mitgeteilt, und in der Veröffentlichung bzw. Mitteilung werden die Gründe für die Liquidation und das Liquidationsverfahren dargelegt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung ihrer Gleichbehandlung nichts anderes beschließt, können die Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds oder der Klasse nicht an ihre Begünstigten verteilt werden konnten, werden für die Begünstigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Wenn der Verwaltungsrat keine Ermächtigung besitzt oder beschließt, dass der Beschluss von den Anteilhabern gefasst werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Klasse anstatt vom Verwaltungsrat von einer Versammlung der Anteilhaber des Teilfonds oder der Klasse, der bzw. die aufgelöst werden soll, gefasst werden. Für diese Versammlung der Klasse/des Teilfonds gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, und ein Liquidationsbeschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss der Versammlung wird den Anteilhabern mitgeteilt und/oder von der Gesellschaft veröffentlicht.

Über jede Verschmelzung, Aufteilung oder Konsolidierung von Teilfonds/Anteilsklassen hat der Verwaltungsrat zu bestimmen. Es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über die Verschmelzung, Aufteilung oder Konsolidierung einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds (bzw. der Klasse) vorzulegen. Für diese Versammlung gelten keine

Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei einer Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds, die ein Erlöschen der Gesellschaft bewirkt, wird die Verschmelzung durch eine Versammlung der Anteilhaber beschlossen, für die keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit gelten und auf der Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Außerdem gelten die Vorschriften über Verschmelzungen von OGAW im Gesetz von 2010 und alle Umsetzungsverordnungen (insbesondere bezüglich der Unterrichtung der betroffenen Anteilhaber).

22. ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE SOWIE ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

22.1 *Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente*

Folgende Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- i) Die Satzung;
- ii) Der letzte Verkaufsprospekt;
- iii) Die wesentlichen Informationen für den Anleger;
- iv) Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte; und
- v) Die wesentlichen Vereinbarungen.

Mit Ausnahme der wesentlichen Vereinbarungen sind Exemplare der vorstehenden Unterlagen kostenlos auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich oder können in Papierform bzw. in Form eines anderen zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Intermediär und dem Anleger vereinbarten dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzliche Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften an ihrem Geschäftssitz auf Anfrage bereitgestellt. Dazu gehören die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die geltende Strategie bei der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft, die Richtlinien für die Beauftragung von anderen Unternehmen, im Namen der Gesellschaft Handel zu betreiben, die Strategie zur bestmöglichen Ausführung sowie die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Führung der Gesellschaft.

Eine Kurzbeschreibung der geltenden Strategie bei der Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft sowie der aktuelle Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen stehen auf der Website www.foord.com zur Verfügung.

22.2 *Anfragen und Beschwerden*

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft.

23. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE FINANZOFFENLEGUNG

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken (laut Abschnitt 4 dieses Verkaufsprospekts) in ihrem Risikomanagementverfahren.

Die beständige Nachhaltigkeit der Ertragsströme ist für die Anlagephilosophie des Anlageverwalters von grundlegender Bedeutung. Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der formellen gesamtwirtschaftlichen Einschätzung, den Konjunktur- und Gewinnprognosen, der Wahrscheinlichkeitsanalyse und der Top-Down-Kapitalallokation berücksichtigt. Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch als subjektive Maßzahl genutzt, um eine Rangliste attraktiv bewerteter Unternehmen zu erstellen oder um das Management der Anlageunternehmen zu beurteilen.

Da Nachhaltigkeitsfaktoren Ertragsströme beeinträchtigen können, ist eine sorgfältige Berücksichtigung dieser Faktoren vor einer Kapitalanlage für den Anlageverwalter wichtig, um die langfristige Nachhaltigkeit und Langlebigkeit des Anlageunternehmens einzuschätzen. Daher bezieht der Anlageverwalter die Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken für alle Teilfonds in seine Anlageentscheidungsfindung ein, was ausführlicher in der Richtlinie zu nachhaltigen Anlagen, verfügbar unter www.foord.com, erläutert ist. Dadurch werden aber keine spezifischen Anlagen in einem bestimmten Sektor oder einer Branche ausgeschlossen. Das Einbeziehen kann in Abhängigkeit von der Strategie des Teilfonds, seinen Vermögenswerten und der Portfoliozusammensetzung abweichen.

Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass Nachhaltigkeitsrisiken in einem Zeithorizont von drei bis fünf Jahren eine moderate Auswirkung auf den Wert der Anlagen des Teilfonds haben dürften.

1. FOORD INTERNATIONAL FUND

1. Name des Teilfonds

Foord International Fund (der „**Teilfonds**“).

2. Basiswährung

USD

3. Anlageziel, -politik und -strategie

Der Anlageverwalter strebt eine bedeutende Rendite in US-Dollar an, die in einer rollierenden Fünfjahresperiode über der Inflationsrate liegt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter entscheidet aktiv über die im Portfolio enthaltenen Vermögenswerte, die regionale Allokation, die Beurteilung von Branchen und die Gesamthöhe des Marktrisikos, um Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Der Teilfonds wird ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet. Der Teilfonds ist ein konservativ verwaltetes Portfolio von weltweiten Aktien, Optionsscheinen, Exchange Traded Funds, OGAW und anderen OGA, zinstragenden Wertpapieren und Kassainstrumenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters derzeit die bestmöglichen Anlagemöglichkeiten bieten. Dies umfasst auch Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-Programm. Ein etwaiger Referenzindex wird in den Informationsblättern oder im Werbematerial (soweit zutreffend) nur zum Zwecke des Wertentwicklungsvergleichs verwendet.

Zur Verwirklichung des Ziels legt die Anlagepolitik den Schwerpunkt auf die geografische Streuung der Anlagen. Veränderungen des erwarteten Wertsteigerungspotenzials von Anlagekategorien, Märkten und Währungen führen zu Veränderungen ihrer Gewichtung im Teilfonds, der vom Anlageverwalter zudem durch Devisengeschäfte abgesichert werden kann. Der Liquiditätsgrad wird entsprechend angepasst. Die einzelnen Anlagen werden je nach ihren relativen Vorzügen moderat aktiv verwaltet. Spekulative oder minderwertige Anlagen werden normalerweise gemieden.

4. Spezifische Anlagebegrenzungen

Außer den in Anhang 1 aufgeführten Anlagebegrenzungen gelten folgende spezifische Anlagebegrenzungen und -beschränkungen für den Teilfonds:

1. Höchstens 20% des Nettovermögenswerts des Teilfonds dürfen in OGAW oder anderen OGA angelegt werden.
2. Der Anteil verzinslicher Anlageinstrumente mit einer Bonitätseinstufung unter Investment Grade darf höchstens 10% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.

3. Der Teilfonds kann nur Kredite aufnehmen, um Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Liquidation des Portfolios sicherzustellen. Die Kreditaufnahme darf nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung eingesetzt werden. Der Fremdkapitalanteil darf höchstens 10% des Teilfonds betragen.
4. Derivate (Futures und Optionen) werden nur eingesetzt, um den Teilfonds in umsichtiger Weise gegen nachteilige Schwankungen von Währungen und Aktienkursen abzusichern. Nicht börsennotierte Derivate oder nicht abgesicherte Risiken sind nicht zulässig; allerdings dürfen nicht börsennotierte Devisentermingeschäfte und Zinssatz- und Devisenswapgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Marktindex-Futures werden nur eingesetzt, wenn eine angemessene Absicherung durch ähnliche Anlagen des Teilfonds gegeben ist. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten oder Ansprüche bei diesen Transaktionen darf zusammen mit der für solche Transaktionen zu zahlenden Prämie oder Ersteinschusssumme höchstens 100% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.
5. Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, bei denen die Annahme von physisch gelieferten Rohstoffen zwingend ist.

Potenzielle Anleger sollten die Beschreibung der Anlagerisiken in Kapitel 4 „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt in Bezug auf den Teilfonds, der in Futures investiert, sorgfältig lesen, da zusätzliche Risikohinweise zu berücksichtigen sind.

5. Profil des typischen Anlegers

Konservative Anleger, die ein Engagement in einem ausgewogenen, aber dynamisch verwalteten Portfolio aus internationalen Wertpapieren, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, OGAW und andere OGA sowie Barmittel, anstreben. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren.

6. Zur Zeichnung erhältliche Anteilsklassen

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse C1	Klasse R
Referenzwährung	USD	USD	USD	USD	USD
Mindesteinlagebetrag und -bestand	1.000.000 USD	1.000.000 USD	1.000.000 USD	10.000 USD	10.000 USD
Mindestfolgeanlage	100.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	1.000 USD	1.000 USD
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile
Anlegertyp	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Privatanleger	Privatanleger

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse C1	Klasse R
Sonstige Eigenschaften	Entf.	Entf.	Anlagen erfordern die Zustimmung der Gesellschaft	Entf.	Entf.

Die globale Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen für alle Anteilsklassen auf erforderliche Mindestbeträge für Erstanlage, Bestand und Folgeanlage verzichten.

7. Gebühren und Aufwendungen

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Gebühren werden als Prozentsatz des geltenden Nettovermögenswerts pro Anteil berechnet.

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse C1	Klasse R
Verwaltungsgebühr	1,35%	1,00%	keine*	1,35%	1,00%
Jährliche Zeichnungssteuer (<i>taxe d'abonnement</i>) (pro Jahr)	0,01%	0,01%	0,01%	0,05%	0,05%

*Für Anteile der Klasse X wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die Anteile der Klasse X zugeordnet werden, werden in Einklang mit den Erläuterungen in Abschnitt 12.2 und 12.3 dieses Verkaufsprospekts erhoben.

8. Handelsschlusszeit

Der Teilfonds wurde am 2. April 2013 durch Sacheinlage des Nettovermögens eines Organismus für gemeinsame Anlagen der Foord Group aufgelegt.

Der Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen ist 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Bewertungstag. Danach werden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss zur Bewertung am Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgen.

9. Historische Wertentwicklung

Angaben zur historischen Wertentwicklung des Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

10. Verzicht auf Mindestbeträge

Die Gesellschaft kann nach ihrem ausschließlichen Ermessen im Einzelfall auf erforderliche Mindestbeträge für Erstanlage, Folgeanlage und Bestand verzichten bzw. die Höhe der Beträge anpassen.

2. FOORD GLOBAL EQUITY FUND (LUXEMBOURG)

1. Name des Teilfonds

Foord Global Equity Fund (Luxembourg) (der „Teilfonds“).

2. Basiswährung

USD

3. Anlageziel, -politik und -strategie

a) Anlageziel und -politik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Generierung einer optimalen risikobereinigten Gesamtrendite, vorwiegend durch Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien (einschließlich aktienähnlicher Instrumente wie Optionsscheine). Dies umfasst Anlagen in chinesischen A-Aktien über das Shanghai Hong Kong Stock Connect-Programm. Vorbehaltlich der Beschränkungen und Anforderungen in Anhang 1 und Absatz 4 unten können diese Anlagen aus Gründen der Effizienz und zur Erzielung von Skaleneffekten direkt oder indirekt durch Anlagen in OGAW oder anderen OGA erfolgen.

Der Teilfonds strebt eine Gesamtrendite über der des MSCI All Country World Net Total Return Index (der „Referenzindex“) über einen vollständigen Marktzyklus an. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und unterliegt bei seiner Portfoliopositionierung keinerlei Einschränkungen in Verbindung mit dem Referenzindex. Der Anlageverwalter entscheidet bezüglich des Portfolios aktiv über die regionale Allokation, die Beurteilung von Branchen und die Gesamthöhe des Marktrisikos, um Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Dabei kann es sich unter anderem um Anlagen in Unternehmen oder Sektoren außerhalb des Referenzindex handeln. Die Zusammensetzung des Portfolios kann folglich wesentlich von der des Referenzindex abweichen.

Der Referenzindex wird zur Berechnung der Performancegebühren verwendet.

Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente und andere Instrumente investieren, um die Volatilität zu verringern, die Rendite und das Kapitalwachstum des Teilfonds zu erhöhen und gleichzeitig die Abwärtsrisiken zu senken. Für den Teilfonds gelten keine Anforderungen in Bezug auf Kapitalisierung, geografische Streuung oder Ausrichtung auf eine Branche oder einen Sektor; stattdessen wird der Teilfonds Anlagen in verschiedenen Sektoren und Regionen zur Nutzung der besten Gelegenheiten tätigen.

b) Anlagestrategie

Der Teilfonds wird sich an der Fundamentalanalyse orientieren und einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen. Der Fokus liegt auf der Generierung einer hohen Gesamtrendite, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht mit einem unangemessenen Kapitalrisiko einhergeht.

Der Anlageprozess des Teilfonds ist auf die Titelauswahl nach eingehender Fundamentalanalyse ausgerichtet. Der Teilfonds verfolgt einen breit gefassten Anlageansatz und kann in ein umfassendes Spektrum von Märkten und Sektoren investieren.

Der Schwerpunkt liegt auf der Maximierung der Gesamtanlagerendite, die sich aus Dividenden- und Zinserträgen, Kapitalzuwachs und Währungsgewinnen zusammensetzt. Der Teilfonds wird in Unternehmen investieren, die angemessene Bewertungsstände aufweisen. Vor der Aufnahme von Wertpapieren in das Portfolio des Teilfonds werden strenge Research- und Analyseverfahren durchgeführt.

Vorbehaltlich der in Anhang 1 und Absatz 4 unten dargelegten Beschränkungen und Anforderungen kann der Teilfonds direkt oder indirekt über OGAW, andere OGA oder beides in Instrumente investieren.

4. Spezifische Anlagebegrenzungen

Zusätzlich zu den in Anhang 1 dargelegten Anlagebeschränkungen gelten für den Teilfonds folgende spezifische Anlagebegrenzungen- und -beschränkungen:

1. Höchstens 20% des Nettovermögenswerts des Teilfonds dürfen in OGAW oder anderen OGA angelegt werden.
2. Der Anteil verzinslicher Anlageinstrumente mit einer Bonitätseinstufung unter Investment Grade darf höchstens 10% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.
3. Der Teilfonds kann nur Kredite aufnehmen, um Anträgen auf Rücknahme von Anteilen nachzukommen und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Liquidation des Portfolios sicherzustellen. Die Kreditaufnahme darf nicht zur Erzielung einer Hebelwirkung eingesetzt werden. Der Fremdkapitalanteil darf höchstens 10% des Teilfonds betragen.
4. Derivate (Futures und Optionen) werden nur eingesetzt, um den Teilfonds in umsichtiger Weise gegen nachteilige Schwankungen von Währungen und Aktienkursen abzusichern. Nicht börsennotierte Derivate oder nicht abgesicherte Risiken sind nicht zulässig; allerdings dürfen nicht börsennotierte Devisentermingeschäfte und Zinssatz- und Devisenswapgeschäfte zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden. Marktindex-Futures werden nur eingesetzt, wenn eine angemessene Absicherung durch ähnliche Anlagen des Teilfonds gegeben ist. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten oder Ansprüche bei diesen Transaktionen darf zusammen mit der für solche

Transaktionen zu zahlenden Prämie oder Ersteinschusssumme höchstens 100% des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen.

5. Der Teilfonds legt nicht in Wertpapieren an, bei denen die Annahme von physisch gelieferten Rohstoffen zwingend ist.

Potenzielle Anleger sollten die Beschreibung der Anlagerisiken in Kapitel 4 „Risikohinweise“ im Verkaufsprospekt in Bezug auf den Teilfonds, der in Futures investiert, sorgfältig lesen, da zusätzliche Risikohinweise zu berücksichtigen sind.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem höheren Risikoprofil, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und kurz- bis mittelfristige Volatilitätsphasen in Kauf nehmen können. Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren.

6. Zur Zeichnung erhältliche Anteilklassen

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C1	Klasse C2
Referenzwährung	USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Mindesterstanlagebetrag und -bestand	1.000.000 USD	1.000.000 USD	1.000.000 USD	10.000 USD	10.000 USD	1.000.000 USD	10.000 USD
Mindestfolgeanlage	100.000 USD	100.000 USD	100.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	100.000 USD	1.000 USD
Ausschüttungspolitik	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile	Thesaurierende Anteile
Anlegertyp	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Privatanleger	Privatanleger	Institutionelle Anleger	Privatanleger
Sonstige Eigenschaften	Entf.	Entf.	Anlagen erfordern die Zustimmung der Gesellschaft	Entf.	Anlagen erfordern die Zustimmung der Gesellschaft	Entf.	Entf.

7. Gebühren und Aufwendungen

Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Gebühren werden als Prozentsatz des geltenden Nettovermögenswerts pro Anteil berechnet.

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C1	Klasse C2
Verwaltungsgebühr	1,35%	1,00%	keine ¹	0,85%	0,50%	1,35%	1,35%

Aktienklassen	Klasse A	Klasse B	Klasse X	Klasse R	Klasse R1	Klasse C1	Klasse C2
Performancegebühr	Entf.	Entf.	Entf.	15% ²	15% ²	15% ²	15% ²
Jährliche Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) (pro Jahr)	0,01%	0,01%	0,05%	0,05%	0,05%	0,01%	0,05%

¹ Für Anteile der Klasse X wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen, die Anteile der Klasse X zugeordnet werden, werden in Einklang mit den Erläuterungen in Abschnitt 12.2 und 12.3 dieses Verkaufsprospekts erhoben.

² Erläuterungen zur Performancegebühr

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Performancegebühr für Anteilsklassen mit Performancegebühren in Höhe von 15% der geldgewichteten Outperformance gegenüber der Rendite der Index-Anteilsklasse. Eine Performancegebühr kann fällig werden, wenn der Teilfonds beim Übertreffen der Performance des Referenzindex negative absolute Renditen verzeichnet.

Die Gebühr wird auf der Grundlage des Betrags berechnet, um den das Nettovermögen des Teilfonds vor aufgelaufener Performancegebühr (**Bruttovermögenswert (GAV)**) den auf geldgewichteter Basis berechneten fiktiven Nettoinventarwert des Referenzindex übersteigt.

In Zeiten von Outperformance (d.h. wenn die Wertentwicklung des Teilfonds die Referenzindex-Performance übersteigt), läuft die Performancegebühr täglich basierend auf der Netto-Outperformance ab dem Zeitpunkt auf, an dem die Performance zuletzt abgegrenzt wurde, und nicht etwa ab Zeichnung. Die Abgrenzung der Performancegebühr erfolgt (a) proportional für jede Anteilsrücknahme oder (b) vollständig jeweils am 31. Dezember pro Jahr. Abgegrenzte Gebühren werden umgehend, aber nicht später als 30 Tage nach Abgrenzung entrichtet.

In Zeiten der Underperformance (d.h. wenn die Wertentwicklung des Teilfonds unter der Referenzindex-Performance liegt) laufen keine Gebühren auf. Die Underperformance wird kumuliert, vorgetragen und von einer künftigen Outperformance in Abzug gebracht. Somit wird die kumulierte Underperformance wieder ausgeglichen, bevor eine Performancegebühr fällig wird. Die geldgewichtete Underperformance wird bei jeder Anteilsrücknahme proportional verringert.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt basierend auf dem nicht gemäß Swing Pricing berechneten Nettoinventarwert, welcher abzüglich aller anderen Gebühren und Aufwendungen ermittelt wird, und ohne Berücksichtigung von Zeichnungs- und Rücknahmeeffekten.

Die Berechnung der Performancegebühr für Anteilsklassen mit Performancegebühren ist in der nachfolgenden Tabelle abgebildet.

	Bilanzstichtag 1	Bilanzstichtag 2	Bilanzstichtag 3	Bilanzstichtag 4
Wertentwicklung von Anteilsklassen	4%	4%	5%	-4%

	Bilanzstichtag 1	Bilanzstichtag 2	Bilanzstichtag 3	Bilanzstichtag 4
Wertentwicklung des Referenzindex	6%	2%	3%	-5%
Teilfonds GAV ¹	1.040.000 USD	1.081.600 USD	1.050.000 USD	960.000 USD
Fiktiver NIW ¹	1.060.000 USD	1.081.200 USD	1.030.000 USD	950.000 USD
Outperformance	Nein	400 USD	20.000 USD	10.000 USD
Fällt eine Performancegebühr an?	Nein	Ja	Ja	Ja
Aufgelaufene Performancegebühren	Keine	60 USD [400 USD x 15%]	3.000 USD [20.000 USD x 15%]	1.500 USD [10.000 USD x 15%]
¹ : die fiktiven in vorstehender Tabelle ausgewiesenen GAV basieren auf dem Anfangswert von 1.000.000 USD. Die fiktiven GAV werden nach der vollständigen Abgrenzung der Performancegebühr zurückgesetzt.				

Der erste Bilanzstichtag (wie oben erwähnt) läuft ab dem Auflegungsdatum der betreffenden Anteilsklasse.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Performancegebühr nicht basierend auf einem Ausgleichsmodell berechnet wird. Die Performancegebühr wird auf Ebene von jeder Anteilsklasse und nicht für einzelne Anteilinhaber berechnet. Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklassen tragen die aufgelaufene Performancegebühr anteilig.

8. Handelsschlusszeit

Der Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen ist 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an jedem Bewertungstag. Danach werden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der auf dem am betreffenden Bewertungstag berechneten Nettovermögenswert pro Anteil basiert.

Anträge müssen am Bewertungstag bis 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingehen. Anträge, die nach der geltenden Frist eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Zahlung für gezeichnete Anteile muss zur Bewertung am Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung für zurückgenommene Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag erfolgen.

9. Historische Wertentwicklung

Angaben zur historischen Wertentwicklung des Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

10. Verzicht auf Mindestbeträge

Die Gesellschaft kann nach ihrem ausschließlichen Ermessen im Einzelfall auf erforderliche Mindestbeträge für Erstanlage, Folgeanlage und Bestand verzichten bzw. die Höhe der Beträge anpassen.

11. Offenlegung der Referenzindex-Regulierung

MSCI Limited, der Verwalter des MSCI All Country World Net Total Return Index, ist in das von der ESMA gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, der die Maßnahmen festlegt, welche im Fall wesentlicher Änderungen oder der Einstellung eines Index ergriffen werden, und der am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Anhang 1 – Allgemeine Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Anhangs wird die Gesellschaft oder, für OGAWs mit mehr als einem Teilfonds, jeden Teilfonds als eigenen OGAW betrachtet. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Anlagepolitik der Gesellschaft für jeden Teilfonds und die Nennwährung eines Teilfonds vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen festzulegen:

I. (1) Die Gesellschaft darf anlegen in:

- a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der reguliert ist, ordnungsgemäß funktioniert und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaates der Europäischen Union amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der reguliert ist, ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung des OGAW vorgesehen ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt vorgesehen ist, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die

Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der/die Teilfonds gemäß seiner/ihrer Anlageziele investieren darf/dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die im Glossar definiert sind, sofern die Emission oder der Emittent dieser

Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält; oder
- von anderen Emittenten begeben, die Kategorien angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen nach der ersten, zweiten und dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(2) Außerdem darf die Gesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den in Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Die Gesellschaft darf zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

III. a) (i) Die Gesellschaft wird höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

- (ii) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. (1) f) ist, oder 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- b) Wenn die Gesellschaft im Auftrag eines Teilfonds Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines beliebigen Emittenten hält, die einzeln 5% des Nettovermögenswerts dieses Teilfonds übersteigen, dürfen diese Anlagen insgesamt nicht mehr als 40% des Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Absatzes III. a) darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% ihres Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung begeben wurden,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Positionen, die sich aus den von dieser Einrichtung getätigten Transaktionen mit OTC-Derivaten ergeben.
- c) Die in Unterabsatz III. a) (i) oben genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Unterabsatz III. a) (i) genannte Obergrenze von 10% kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf höchstens 25% angehoben werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5%

seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

- e) Die in Absatz III. c) und III. d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40% gemäß Absatz III. b) oben einbezogen.

Die in den Unterabsätzen a), b) c) und d) aufgeführten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen;

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in Absatz III vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Die Gesellschaft kann kumulativ bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

- f) **Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder Behörden, von einem anderen Mitgliedsland der OECD, Singapur, einem Mitglied der G20 oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtnettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.**

- IV. a) Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben wird.
- b) Die in Absatz a) festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar

insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- V. Die Gesellschaft erwirbt keine Aktien, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Jeder Teilfonds darf höchstens erwerben:

- 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen von Absatz V. gelten nicht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Auf diese Bestimmungen wird ebenfalls verzichtet im Hinblick auf Aktien, die die Gesellschaft an dem Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaats hält, welche ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen III., V. und VI. a), b), c) und d) festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

- VI. a) Die Gesellschaft darf Anteile der in Absatz I. (1) e) angegebenen OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen weiterer OGAW oder anderer OGA angelegt werden, soweit in den Einzelheiten zu dem betreffenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Teilfonds, die mehr als 10% des Vermögens in OGAW oder anderen OGA anlegen können, dürfen höchstens 20% ihres Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investieren.

Im Hinblick auf die Anwendung der Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewahrt ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA dürfen insgesamt maximal 30% des Nettovermögens eines solchen Teilfonds ausmachen.

- b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder den anderen OGA, in welchen die Gesellschaft anlegt, gehalten werden, müssen im Hinblick auf die oben unter III. genannten Anlagebegrenzungen nicht berücksichtigt werden.
- c) Erwirbt die Gesellschaft Anteile weiterer OGAW und/oder anderer OGA, mit denen die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle verbunden ist, so dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser weiteren OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnet werden.

Im Hinblick auf die Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, mit denen die Gesellschaft, wie im vorstehenden Absatz erläutert, verbunden ist, darf die Gesamtverwaltungsgebühr (ohne eventuelle Performancegebühren), die diesem Teilfonds und den weiteren OGAW und/oder anderen OGA berechnet wird, 1,5% des jeweiligen Vermögens nicht überschreiten. Die Gesellschaft weist in ihrem Jahresbericht die Höhe der Gesamtverwaltungsgebühren aus, welche der Teilfonds einerseits und die OGAW oder anderen OGA, in die er investiert ist, andererseits in dem betreffenden Zeitraum zu tragen haben.

- d) Ein Teilfonds darf höchstens 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Im Falle eines Ziel-OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds wird diese Beschränkung unter Bezugnahme auf sämtliche Anteile angewandt, die von dem betreffenden Ziel-OGAW bzw. anderen OGA in allen Teilfonds ausgegeben wurden.

VII. Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann ein Teilfonds der Gesellschaft (nachstehend ein „Feeder-Teilfonds“) ermächtigt werden, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder einem aus diesem anderen OGAW bestehenden Portfolio (der „Master-OGAW“) anzulegen. Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Absatz II.;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;

- bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich sind.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Unterabsatz 1 zweite Einrückung:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW;
- oder mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Verwaltungsbestimmungen oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW.

Ein Teilfonds der Gesellschaft kann außerdem im weitesten nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässigen Rahmen, jedoch im Einklang mit den darin dargelegten Bedingungen als Master-OGAW im Sinne von Artikel 77 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 aufgelegt oder in einen solchen umgewandelt werden.

VIII. Ein Teilfonds („investierender Teilfonds“) kann von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „Ziel-Teilfonds“) ausgegebene oder auszugebende Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, wobei die Gesellschaft nicht den Auflagen des Gesetzes von 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder den Besitz ihrer eigenen Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt; diesbezüglich gelten jedoch folgende Regelungen:

- Sofern in den Einzelheiten zu den Teilfonds nicht anders bestimmt, darf der investierende Teilfonds höchstens 10% seines Nettovermögenswerts in einem einzigen Ziel-Teilfonds anlegen;
- der/die Ziel-Teilfonds investiert/investieren nicht in den investierenden Teilfonds, der in diese(n) Ziel-Teilfonds investiert;
- die Anlagepolitik des/der Ziel-Teilfonds, dessen/deren Kauf erwogen wird, verbietet diesem/diesen Ziel-Teilfonds, mehr als 10% seines/ihres Nettovermögens in OGAW und OGA anzulegen;
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den vom investierenden Teilfonds gehaltenen Anteilen des/der Ziel-Teilfonds verbunden sind, werden solange ausgesetzt, wie die jeweiligen Anteile von dem betreffenden investierenden Teilfonds gehalten werden; die ordnungsgemäße Erfassung in den Büchern und regelmäßigen Berichten bleibt davon unberührt; und
- solange die Wertpapiere von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, wird deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung, ob die vom Gesetz von 2010 vorgeschriebene

Untergrenze des Nettovermögens erreicht ist, grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- IX. Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtrisikopotenzial jedes Teilfonds im Zusammenhang mit Derivaten den Gesamtnettovermögenswert des betreffenden Teilfonds nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Das Gesamtengagement in Bezug auf jeden Teilfonds wird gemäß dem Commitment-Ansatz berechnet, soweit nicht anderweitig in den Einzelheiten zum Teilfonds verfügt.

Wenn die Gesellschaft Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigt, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen der Begrenzung III. nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft Anlagen in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten tätigt, müssen diese Anlagen nicht innerhalb der in Begrenzung III. festgelegten Grenzen berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Begrenzung mit berücksichtigt.

- X. a) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10% des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen. Solche Kredite müssen bei Banken aufgenommen werden und dürfen nur als vorübergehende Maßnahme dienen, sofern Devisen durch wechselseitige Kreditgewährung weiterhin erworben werden können.

- b) Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

Diese Einschränkung steht (i) dem Erwerb durch die Gesellschaft von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die in I. (1) c), g) und h) genannt sind, und (ii) der Durchführung zulässiger Wertpapierleihgeschäfte, die nicht als Kreditvergabe gelten, durch die Gesellschaft nicht entgegen.

- c) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen genannten Finanzinstrumenten durchführen.

- d) Die Gesellschaft darf keine beweglichen und unbeweglichen Gegenstände erwerben.

- e) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

- XI. Werden die in den o.g. Beschränkungen genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat diese bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber anzustreben.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft den weiteren Beschränkungen Folge leisten, die eventuell von den Aufsichtsbehörden der Länder festgelegt sind, in denen die Anteile der Gesellschaft vermarktet werden.

Unbeschadet seiner Verpflichtung, die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung sicherzustellen, kann ein neuer Teilfonds in den ersten sechs Monaten nach seiner Auflegung von den Begrenzungen III., IV. und VI. a), b) und c) abweichen.

Anhang 2 – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Bis 1. April 2018:

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Badenerstrasse 567, CH-8048 Zürich.

Ab 2. April 2018:

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Die Gesellschaft und Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.swissfunddata.ch.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert pro Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Klassen täglich auf www.swissfunddata.ch publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fondsvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile sind am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

